

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

43. Sitzung (28.07.1846)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## XLIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 28. Juli 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Finanzministerialpräsident Staatsrath Regenauer, Geh. Referendar Freiherr v. Stengel, Generalauditor Sommer und Hauptmann v. Böck;

so dann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Brentano, Christ, Dennig, Gottschalk, Geder, Helmreich, Kern, Knittel, Peter, Reichenbach, Trefurt und Weicker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident zeigt an, daß die Tagesordnung für morgen geändert werden müsse; die Berathung des Berichtes des Abg. Rindeschwender über die Sache der Deutschkatholiken könne nicht stattfinden, weil Geheimerrath Veff unwohl sey und Geheimerrath Ministerialpräsident Nebenius durch Geschäfte verhindert war, sich vorzubereiten; jene Discussion werde daher auf Donnerstag verschoben.

Bissing übergibt acht Petitionen, nämlich:

- 1) von 733 Bürgern und Einwohnern zu Heidelberg, um ungestörte Religionsfreiheit für die Deutschkatholiken.
- 2) von 275 Arbeitern und Gewerbsgehülfsen zu Heidelberg, um völlige Glaubensfreiheit;
- 3) von 66 Bürgern zu Ladenburg, um unge-

störte Religionsfreiheit für die Deutschkatholiken;

- 4) von 102 Bürgern zu Großsachsen, in demselben Betreff;
- 5) von 65 Bürgern zu Hohenachsen, in gleichem Betreff;
- 6) desgleichen von 99 Bürgern zu Schönau, Oberamtsbezirks Heidelberg, in demselben Betreff;
- 7) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Hilsbach, Amtsbezirks Neckargemünd, um Vereinigung der Confectionsschulen;
- 8) von mehreren hundert Bürgern und Einwohnern zu Heidelberg, die Bitte enthaltend:

Die Regierung möge bei dem Bunde Schritte thun,

damit

- a) eine deutsche Volkskammer dem deutschen Bundestag an die Seite gesetzt werde, und
- b) daß die deutschen Provinzen Schleswig und Holstein vor den Uebergriffen Dänemarks geschützt werden.

Ulrich übergibt eine Petition des Oberwund-

und Hebarztes Seraphin Stork in Schöllbrunn, um Verleihung einer Pension.

Dahmen: Bitte der Gemeinden Königheim, Giffenheim, Buch am Horn, Cubigheim, Hirschlanden und Rosenberg, um Erbauung einer Staatsstraße von Adelsheim nach Osterburken über Rosenberg und Hirschlanden nach Cubigheim.

Schmitt v. M.: Bitte des ehemaligen Gendarmierbrigadier Adam Friedrich Haas von Wertheim, um Wiederanstellung.

Mayer übergibt eine Petition der Bürgermeister der Gemeinden Munzingen, Rosingen, Offnadingen, Scherzingen, Schalsstadt, Wolfenweiler, Mengen, Thiengen, Dpfingen, St. Georgen und Haslach, um Wiederherstellung des L. N. S. 2154 und Interpretation der L. N. S. 2157 und 2158.

Der Redner empfiehlt diese Petition zu baldiger Berichterstattung, da der Gegenstand für alle Pfandgerichte des ganzen Landes gleich wichtig sey, wenn nicht deren Kinder und Kindeskinde fortan verantwortlich bleiben sollen.

Bader übergibt eine Petition der Gemeinderäthe zu Wollmadingen, Hagne, Allensbach, Markteltsingen, Welschingen und Möggingen, die Fortsetzung der badischen Landeseisenbahn bis Konstanz betreffend.

Das Sekretariat zeigt folgende Petitionen an:

- 1) vieler Bürger und Einwohner von Säckingen, um ungestörte Religionsfreiheit für die Deutschkatholiken;
- 2) der Gemeinde Döggingen, die Ausübung der Baupolizei betreffend;
- 3) mehrerer Bürger aus den Amtsbezirken Lörrach und Schopfheim, um künftigen Ausschluß der Ausländer von Jagdpachtungen.

Obige Eingaben werden theils an die Petitionscommission, theils an die betreffenden Commissionen zum Bericht verwiesen.

Nach der Tagesordnung begründet hierauf der Abg. Rindeschwender seine Motion über Aufhebung

der Weinaccise, und Verwandlung derselben in eine mäßige Wirthschaftsabgabe, so wie über den Weinhandel.

Beilage Nr. 1.

(Siebentes Beilagenheft, Seite 255 — 264.)

Nachdem der Redner geendet, bemerkt der Präsident, daß es nunmehr darauf ankomme, ob die Motion Unterstützung finde und in die Abtheilungen zur Vorberathung gewiesen werden solle.

Blankenhorn-Krafft: Ich unterstütze die Motion aus vollem Herzen und danke dem Herrn Antragsteller, daß er diesen wichtigen Gegenstand zur Sprache brachte. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Weinproduction in unserem Lande einer der wichtigsten Zweige der Landwirthschaft ist und viele Tausende unserer Mitbürger nur von dem Weinbau leben. Deshalb ist es auch eine Aufgabe der Gesetzgebung und muß es seyn, dafür zu sorgen, daß die Weinproducenten von allzu drückenden Lasten befreit werden, und der Weinhandel in unserem Lande gedeihen und blühen könne. Dies kann wohl nur dadurch geschehen, daß die Beschränkungen, die ihm hemmend in den Weg treten, theils aufgehoben, theils wenigstens in einer Weise regulirt werden, daß sie zu übersteigen sind, in welcher Beziehung ich insbesondere bitten möchte, die Controlvorschriften, wie sie jetzt bestehen, einer Abänderung im Interesse der Erleichterung der Weinproduction zu unterwerfen. Wie der Herr Antragsteller richtig bemerkt hat, liegt der Weinhandel seit einer Reihe von Jahren in unserem Lande darnieder, und die Regierung wird deshalb Sorge tragen müssen, daß ihm nicht nur neue Absatzquellen eröffnet, sondern auch die alten erhalten werden. Neue Absatzwege können namentlich dadurch eröffnet werden, daß die Regierung im Verein mit anderen Staaten dahin zu wirken sucht, daß die preussischen Ausgleichungssteuern, wenn nicht ganz aufgehoben, doch um ein Namhaftes ermäßigt werden. Andererseits lassen sich die alten Absatzwege nur dadurch erhalten, daß die Begünstigung der Schweizer Weine, wonach dieselben um einen mäßigen Eingangszoll eingehen dürfen, ebenfalls ganz aufgehoben, oder, wenn man dies nicht will, mit

Nachdruck dafür gesorgt werde, daß die dabei vorkommenden Unterschleife, wie sie der Herr Antragsteller ganz richtig dargestellt hat, in Zukunft nicht mehr möglich sind. Schließlich trage ich darauf an, die Motion in die Abtheilungen zu verweisen und vorauszudrücken zu lassen.

Mayer: Auch ich unterstütze die Motion und ebenso den Antrag des Abg. Blankenhorn-Krafft, auf Vordruck und Verweisung in die Abtheilungen. Wenn ich auch nicht die Hoffnung habe, daß die Weinaccise ganz aufhören werde, so erwarte ich doch eine Erleichterung derselben. Eine solche ist aber auch dringend geboten und läßt sich wohl herbeiführen, ohne daß ein zu großer Ausfall für die Staatskasse entstehen wird, wie ich dieß bei der späteren Discussion mir noch näher nachzuweisen vorbehalte.

Helbing: Die drückende Lage der Weinproducenten ist bekannt genug, und die Ungunst der Natur hat solche vollends in den letzten Jahren auf eine sehr bedenkliche Höhe gesteigert. Diese zahlreiche Classe unserer Mitbürger wird deßhalb auch in diesem Hause Theilnahme finden, und auf dessen Bereitwilligkeit, möglichste Abhülfe zu treffen, rechnen dürfen. Die Motion gibt Ihnen Veranlassung dazu. Mag man auch darüber streiten, ob die Accise den Producenten oder den Consumenten zur Last falle, so ist doch so viel gewiß, daß dieselbe den Wein vertheuert, somit dem Verbrauch Abbruch thut, und daß die vielen Verordnungen, die zur sicheren Erhebung der Accise erlassen worden sind, den Verkehr stören und hemmen. Auch ist es nicht weniger gewiß, daß in den verschiedenen Staaten des Zollvereins unsere Weine sehr unbillig behandelt werden. Ich muß deßhalb die Motion in ihren verschiedenen Beziehungen unterstützen.

Bader: Auch ich unterstütze die gestellten Anträge und danke dem Herrn Motionsteller gleichfalls, daß er einen Gegenstand zur Sprache brachte, der auf die Wohlfahrt, ja vielleicht die Existenz vieler Familien des Landes von großem und wichtigem Einfluß ist. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß unter allen Staatsangehörigen die Weinproducenten am meisten gedrückt

sind, denn diese Classe, die der Mehrheit nach ohnehin zu den weniger Bemittelten gehört, wird zwei- und dreifach besteuert. Zu den Fällen, die der Herr Antragsteller anführte, und die in Beziehung auf die Acciserhebung besonders hart, drückend und ungerecht erscheinen, erlaube ich mir noch den weiteren herauszuheben, daß, wenn ein armer Winzer stirbt und sein Weinvorrath auf die Kinder übergeht, von diesen, ohne daß derselbe auch nur in einen anderen Keller kommt, die Accise gefordert wird. Dieß ist gewiß äußerst hart. Ohnehin gilt ja das Princip, daß die Kinder accisefrey seyn sollten, und in diesem Fall ist die Accise keine Verkaufsassise mehr, sondern eine Erbschaftsassise, die durch das Gesetz aufgehoben ist.

Knapp: Ich unterstütze die Motion im Allgemeinen und wünsche, daß ihr auch im Allgemeinen Folge gegeben werde, ob ich mich gleich nicht der Hoffnung hingeebe, daß Alles auf einmal in Erfüllung gehen werde. Was der Herr Antragsteller von der drückenden Lage der Weinproducenten gesagt hat, ist ganz richtig. Früher hat man bei jedem einzelnen Weinproducenten Wein gefunden, den er, wenn er Geld brauchte, vor dem Herbst hingab und wegen des Absatzes nie in Verlegenheit gerieth.

Diesem schönen Verhältniß wurde durch die Weinhandlungspatente Eintrag gethan, und besonders die ärmere Classe der Weinproducenten sieht sich hierdurch beeinträchtigt. Diese Weinhandlungspatente werfen im ganzen Lande ungefähr 14,000 fl. jährlich ab, und dafür erhalten die Weinhändler ein Privilegium, deren es im Lande vielleicht tausend sind. Es wäre sehr zu wünschen, daß im Interesse der armen Producenten dieser Uebelstand beseitigt würde. Der Herr Antragsteller hat von Aufhebung der ganzen Accise gesprochen. Ein ähnlicher Vorschlag wurde schon im Jahr 1822 gemacht, allein damals hat man gefunden, daß man zu Herstellung einer Gleichheit alsdann auch die reichere Classe davon befreien müsse. Nach meiner Ansicht sollte eine einfache Steuer, ungefähr nach dem Muster der preussischen Moststeuer, wenn gleich nicht in derselben Höhe, sondern etwa so wie ich im Jahr 1837 vorschlug, ein-

geführt werden. Der Wein wäre hiernach nur einmal zu veraccisen und nach der damals angestellten Berechnung, die von einem halben Kreuzer per Maas ausging, hat sich ergeben, daß gegen 30,000 fl. mehr eingingen, als jezt. Wer die Sache kennt, weiß auch, daß gegenwärtig viele Unterschleife stattfinden. Der Aermere verkauft nämlich seinen Wein nach den gemachten Schlägen, die sich auf die Kaufpreise gründen, allein letztere werden nieder angegeben, damit die Accise wenig beträgt. Solchen Unterschleifen läßt sich nur ausweichen, wenn bei dem ersten Verkaufe des Products die Steuer ein für allemal nach Maasen bezahlt wird, und wenn man dahex auch nicht alle Anträge des Herrn Motionstellers durchführen kann, so sollte man wenigstens jene Einrichtung treffen, wovon ich oben gesprochen habe.

Bassermann: Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit der Commission, die zu Begutachtung der Motion niedergesetzt werden wird, so wie der Regierung selbst auf einen Punkt zu lenken, den ich in der Motion nicht berührt finde, der mir aber nicht unwichtig zu seyn scheint. Wie wir hörten, ist nämlich das Haupthinderniß für das Aufblühen unseres Weinbaus die preussische Ausgleichungssteuer. In der Motion ist nun aber ein sehr sinnreiches Mittel angegeben, wodurch, wenn die preussische Regierung darauf einginge, jene Ausgleichungssteuer wegfallen könnte, das Mittel nämlich, daß die preussische Regierung an die Stelle einer Moststeuer eine andere treten ließe, die die Natur einer Accise hätte, welche der Consument bezahlte. Wenn jedoch die preussische Regierung darauf nicht einginge, so könnte man mit großer Gerechtigkeit eine andere Forderung stellen. Was soll nämlich diese Ausgleichungssteuer ausgleichen? Eine Moststeuer, die in Preußen, nicht aber bei uns besteht. Bestünde diese Moststeuer auch bei uns oder würden wir sie heute einführen, so müßte jene Ausgleichungssteuer wegfallen. (Von Seiten der Regierungscommission wird dieß widersprochen.) Wenn wir dieselbe Moststeuer in Baden hätten, wie in Preußen, so könnte doch gewiß mit Billigkeit eine weitere Ausgleichungssteuer nicht mehr gefordert werden.

Staatsrath Regener: Wir haben keine Ausgleichungs-, sondern eine Uebergangssteuer, und wenn wir das Wegfallen der Letzteren beabsichtigten, so müßten wir zugleich mit denjenigen Staaten, welche die preussische Moststeuer haben, rücksichtlich der Steuer von Wein und Most in einen Steuerverband treten.

Bassermann: Ich sehe immer noch nicht die Frage beantwortet, was diese Ausgleichungssteuer ausgleichen sollte. Sie wurde seiner Zeit nach der preussischen Moststeuer bemessen, und es scheint mir, daß, wenn wir die gleiche Moststeuer in Baden hätten, wie sie in Preußen besteht, gerechterweise die Ausgleichungssteuer wegfallen müßte. Ich denke mir nämlich, daß, wenn diese Ausgleichungssteuer erhoben wird, dieß nur darum geschieht, weil wir nicht dieselbe Steuer einführen. Wenn ich nun auch allerdings der Meinung bin, daß wir dieselbe Besteuerung bei uns nicht einführen sollen, so könnten wir doch sagen, wir wollen dieselbe für denjenigen Theil des badischen Weins annehmen, der nach Preußen geht. Denn ich kann mir unter der Ausgleichungssteuer nichts Anderes vorstellen, als daß sie im Grunde eine Steuer ist, die Baden von solchen badischen Weinen, die nach Preußen gehen, zu erheben hätte. Ich halte es für durchaus unbillig und ungerecht, daß diese Steuer von Preußen erhoben wird, und vollkommen gerechtfertigt dürfte es seyn, auf dem nächsten Zollcongreß die Forderung zu stellen, daß nur die badische Regierung die Ausgleichungssteuer zu erheben haben solle. Wäre nun dieß zu erreichen, wogegen ich noch keine Gründe vernommen habe, so läge es auch in der Hand der badischen Regierung, so oft die preussische Regierung die Moststeuer erläßt, was, wie man hört, in vier Jahren zweimal geschieht, auch das Aequivalent wie billig zu erlassen und auf die Ausgleichungssteuer, die in ihre Kasse fiele, zu verzichten. Damit wäre zur Hebung des Weinbaus, wozu auch ich das Meinige beitragen möchte, schon Vieles gethan.

Litfchgi: Ich unterstütze die Motion ebenfalls. Von besonderer Wichtigkeit scheint mir der von dem Herrn Antragsteller berührte Punkt zu seyn, welcher die Gleichstellung der Weinaccise betrifft und sich auf die

Motion des Abg. Knapp vom Jahre 1837 bezieht. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die dießfallige Bestimmung der Accisordnung, wonach die Weine nach ihrem Werth, resp. nach dem Kaufpreis besteuert werden, in gewissem Betracht dem Princip der Gerechtigkeit entspricht, indem man wohl sagen kann, daß feinere und theuere Weine einer höheren Besteuerung unterliegen sollen, als geringere Weine. Wegen der Leichtigkeit aber, womit diese Bestimmung der Accisordnung durch unrichtige Fassungen und Werthangaben umgangen werden kann, worunter besonders nur der redliche Weinhändler leidet, ist jene Bestimmung höchst unzuweckmäßig. Es sind mir Fälle bekannt, wo Weinhändler bloß darum ihre Abnehmer verloren haben, weil sie sich aus Gewissenhaftigkeit nicht entschließen konnten, falsche Weindeclarationen zu machen. Ich habe hierüber Belege in der Hand. Im Interesse der Moralität halte ich es daher für nothwendig, daß hier eine andere Bestimmung getroffen werde, worüber ich mich übrigens bei der näheren Berathung der Sache näher aussprechen werde. Vorläufig empfehle ich diesen Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit der Commission.

Stöfer: Indem auch ich die Motion unterstütze, beschränke ich mich bloß auf die Bemerkung, daß Das, was der Herr Antragsteller über den Mißbrauch, der mit der Begünstigung der Schweizerweine getrieben wird, bemerkte, nach meiner eigenen Erfahrung vollkommen der Wahrheit gemäß ist.

Martin: Als Abgeordneter eines Bezirks, wo der Weinbau ein Hauptnahrungszweig der Bewohner ist, glaube ich in der Unterstützung der vorliegenden Motion nicht zurückbleiben zu dürfen. In Beziehung auf das, was der Herr Antragsteller über die Weinaccise und den inländischen Weinverkehr gesagt hat, und was überhaupt den ersten Theil seines Antrags betrifft, so wird er allerdings noch einer größeren Erörterung bedürfen, und es dürfte noch eine längere Zeit anstehen, bis wir Hoffnung haben können, daß der ganze Weinaccis der Privaten abgeschafft wird. Ich muß hiebei ebenfalls Dasjenige bestätigen, was der Abg. Knapp bemerkt hat, daß nämlich hierdurch besonders die Reichen be-

günstigt würden, und daß diese Begünstigung hauptsächlich den Städtern zu gut käme, weil dieselben großentheils die Privatconsumenten sind. Dagegen muß ich aber mit aller Kraft die drei letzten Anträge des Abg. Rindeschwender unterstützen. Es ist mir besonders unbegreiflich gewesen, wie unsere Regierung seit so vielen Jahren zusehen konnte, daß Preußen eine Ausgleichungsabgabe von unseren und anderen vereinsländischen Weinen erhebt, ohne ihren Commissären bei den Zollconferenzen die Instruction zu geben, auf Beseitigung dieses offenbaren Uebelstandes hinzuwirken. Der Herr Regierungscommissär hat zwar gesagt, die Sache werde sich noch nicht so leicht machen lassen und Preußen sich schwerlich dazu verstehen, die unbillige Ausgleichungsabgabe aufzuheben. Es kann doch aber Baden in ganz gerechter Weise von Preußen fordern, daß in den Jahren, wo dieser Staat von seinen Unterthanen keine solche Abgabe erheben läßt, unsere Weine ebenfalls frei eingehen dürfen. Es ist dieses Begehren so ganz der Gerechtigkeit angemessen, daß ich gar nicht begreifen kann, wie der gegenwärtige Zustand so lange hat fortauern können, wenn ich auch zugeben will, daß man Anfangs beim Beitritt zum Zollverein diesen Gegenstand nicht für besonders erheblich gehalten hat. Die übrigen Anträge sind ebenfalls so begründet, und stellen das Unrecht, welches auswärtige Staaten, namentlich Württemberg, in Beziehung auf das Eichmaß uns zufügen, so klar vor Augen, daß ich an einer allgemeinen Unterstützung dieser Anträge gar nicht zweifle.

Bleidorn unterstützt gleichfalls die Motion in allen ihren Beziehungen, und wünscht, daß darüber von der betreffenden Commission baldigst berathen und Bericht erstattet werde, damit dieser Gegenstand noch auf gegenwärtigem Landtage zur Discussion und Erledigung gebracht werde.

Nombriede: Die Motion hat schon so vielfache Unterstützung gefunden, daß ich kaum für nothwendig halte, noch etwas Weiteres zu Gunsten derselben zu sagen. Auch ich kann aus eigener Wahrnehmung bestätigen, wie drückend die Lage der Weinproducenten wegen mangelnden Absatzes ist, und will nur noch

bemerken, daß ich den von dem Herrn Antragsteller angedeuteten Wunsch der Herstellung von Verbindungs- wegen mit Württemberg von besonderer Wichtigkeit halte, indem hierdurch dem Absatz bedeutender Vorschub geleistet werden wird.

H ä g e l i n: So viel ich vernahm, haben sich alle die bisherigen Redner nur der Weinproducenten angenommen, womit ich auch vollkommen einverstanden bin und alles Dasjenige theile, was in dieser Hinsicht gesagt worden ist. Indessen erlaube ich mir doch auch auf die Wirthe, die hierbei ebenfalls sehr theilhaftig sind, aufmerksam zu machen. Nach der Motion soll nämlich der Verkauf unter 25 Maas freigegeben werden, um den Producenten mehr und mehr zu Hülfe zu kommen. Hierdurch würden natürlich die Wirthe in ihrem Interesse sehr beeinträchtigt, und es dürfte deshalb die Commission hierauf wohl auch gebührende Rücksicht nehmen. Ferner wird dieselbe auch auf die vielen Beschwerden und Bitten Rücksicht zu nehmen haben, die auf verschiedenen Landtagen eingekommen sind und die Festsetzung eines Aversums für die Wirthe statt der so lästigen Controlmaßregeln bezweckten, und ich glaube auch wirklich, daß, wenn die Wirthe sich jährlich sowohl in Beziehung auf ihren Hausbrauch, als den Gebrauch im Allgemeinen satiren, ihnen für das ganze Jahr eine bestimmte Abgabe angesetzt und sie von allen weiteren Verationen befreit werden könnten.

v. J h s t e i n: Ich zweifle nicht, daß die Motion einstimmig angenommen werden wird, und habe mich deshalb auch darum nicht erhoben, um weitere Unterstützungsgründe beizufügen, sondern nur, um denselben Gegenstand zur Sprache zu bringen, dessen der Abg. B a d e r erwähnt hat, die Thatsache nämlich, daß, wenn Eltern sterben und sich Weinvorräthe im Keller befinden, die Kinder hievon Accis, somit eine Erbschaftsaccise entrichten müssen. Ich darf nicht zweifeln, daß Das, was der Abg. B a d e r angab, richtig ist. Alsdann tritt aber auch die Regierung mit ihren eigenen Grundsätzen in grellen Widerspruch, was ich dem Herrn Finanzministerpräsidenten nur mit wenigen Worten klar machen will. Als nämlich Herr v. B ö c k h noch Finanz-

minister war, trug ich ihm auf einem früheren Landtage vor, daß man mit Unrecht Erbschaftsaccise erhebe, wenn Vater oder Mutter sterbe und die Kinder nun das hinterlassene Vermögen erhalten. Der Herr Finanzminister hat damals erklärt, das sey ein großes Unrecht, und zwei Tage darauf kam ein Gesetz in die Kammer, das diese Accise abschaffte und welches die Kammer einstimmig angenommen hat.

S c h a a f f unterstützt die Motion ebenfalls, bringt den Unfug zur Sprache, der mit den Preisscheinen getrieben werde durch die zu niederen Fassionen und tritt den von den Abg. B a d e r und v. J h s t e i n erhobenen Klagen bei.

K i n d e s c h w e n d e r: In Beziehung auf diese Angelegenheit habe ich nur zu erklären, daß ich die Accisordnung durchging, von einer solchen Vorschrift aber nichts gefunden habe. Auch weiß ich aus eigener Erfahrung, daß die Kinder nicht besteuert worden sind, wenn ihnen das Weinlager ihrer Eltern ausgefolgt wurde. Das mag aber seyn, daß hier die Accisbeamten unrichtig instruiert sind, weil eben in Gottes Namen unsere Accisordnung kein Meisterstück der Gesetzgebung ist. Ich habe auch in der Accisordnung nicht gefunden, daß Derjenige, der an zwei verschiedenen Orten Weinlager hat, und Wein von dem einen an den andern Ort bringt, durchaus die Accise bezahlen solle. Gleichwohl aber geschieht es, und deshalb glaube ich mit Recht behaupten zu dürfen, daß unsere Accisbeamten selbst die Accisordnung nicht kennen, indem sonst ein solcher Unfug nicht statthände. Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir übrigens, die Regierung noch auf eine mir zufällig gemachte Mittheilung aufmerksam zu machen. Es sollen nämlich Weinhandlungen in der Schweiz das Mittel erfunden haben, die feineren spanischen, portugiesischen und sogar französischen und italienischen Weine durch Milch zu versetzen und so in einem trüben Zustande als Most von ihrem eigenen Producte in unser Land und nach Württemberg zu verschicken, woselbst dann mittelst einer eigenen chemischen Manipulation diese Milchsubstanz dem Wein abgenommen, und ohne daß er verdirbt, wieder in

reinen klaren Zustand gebracht wird. Das Geheimniß selbst ist mir nicht näher bekannt; allein es wäre vielleicht gut, wenn man das Zollpersonal auf die Sache aufmerksam machte.

Blankenhorn-Krafft bestätigt die Wichtigkeit des von dem Abg. Rindeschwender Angeführten.

Selgam: Indem ich gleichfalls mehrere der Desiderien des Abg. Rindeschwender vorläufig theile, besonders was die Mißstände betrifft, welche die Rebleute drücken, behalte ich mir vor, bei der seinerzeitigen Discussion selbst mich geeigneten Falls weiter über den Gegenstand auszusprechen.

Soll: Wenn ich, wie meine beiden Nachbarn zur Rechten und Linken, so glücklich wäre, einer Gegend anzugehören, die ein so reiches Weinproduct liefert, wie Bühl und Appenweier, so würde ich in der Lage seyn, die Sache von dem besonderen Standpunkt meiner Committenten aus zu erörtern; da ich aber in einer Gegend wohne, die, wie man neulich behauptete, eigentlich gar keine Gegend seyn soll, so beschränke ich mich darauf, die Motion im allgemeinen wohlverstandenen Interesse zu unterstützen.

Buff: In meinem Wahlbezirke wachsen bekanntlich keine Trauben, sondern Tannenzapfen; allein im Interesse der Weintrinker unterstütze ich diese Motion.

Ich wünsche, daß der Weinbau bei uns in jeder Beziehung zur Blüthe komme, und vorzugsweise damit zwei Rivalen auf die Seite geschafft werden, nämlich das Bier und noch weit mehr der Schnapps. Das Bier macht stumpf und träge, der Schnapps aber, der besonders im Schwarzwald getrunken wird, ist ein wahrer Leib- und Seelenmörder.

Was übrigens die Schweizergrenze betrifft, wo bekanntlich mein Wahlbezirk liegt, so wünschte ich, daß kein anderes Product herüber kommen möchte, als gerade die dortigen Weine.

Staatsrath Regenauer: Der Herr Antragsteller hat durch seinen Vortrag nicht bloß Sie, meine Herren, sondern auch mich bestochen. Ich bin keineswegs gemeint, der Motion entgegenzutreten; vielmehr unterstütze ich sie und wünsche, daß sie berathen werde.

Eines ist mir freilich dabei zunächst aufgefallen. Der Herr Abgeordnete hat mit besonders kräftigen Worten die drückende Lage der Weinproducenten hervorgehoben. Dieß ist seit 27 Jahren in so ausführlichem Vortrage heute zum erstenmal geschehen. Hieraus folgt entweder, daß die Lage der Weinproducenten doch in der That so drückend nicht ist, als sie geschildert wird, oder aber, daß Sie, Ihre Vorgänger und die Regierung sich eine große Nachlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen. Besonders auch Sie, meine Herren, hätten, wenn etwa die Regierung die Sache vernachlässigt hätte, die Pflicht gehabt, bei guter Zeit auf die drückende Lage der Rebleute, so weit ein solcher Mißstand von der Steuergesetzgebung herkömmt, aufmerksam zu machen.

Was diese Lage selbst betrifft, so erkenne ich sie im Allgemeinen allerdings als eine nicht erfreuliche an, glaube aber, daß der Grund davon — abgesehen von der Ungunst der Verhältnisse, mit welcher die Weinproducenten fast allenthalben zu kämpfen haben — hauptsächlich in der zunehmenden Consumtion des Biers und in den vielen Fehlherbsten besteht, die wir seit einer Reihe von Jahren zu beklagen hatten.

Wenn man die Weinmenge, die im Jahr 1834 veraccist wurde, beispielsweise mit der im Jahr 1840 veraccisteten Quantität vergleicht, so zeigt sich, daß, obgleich das Jahr 1840 ein weniger ergiebiges Weinjahr war, die versteuerte Menge in diesem Jahr der von 1834 nicht sehr nachsteht, daß demnach eine Abnahme des Weinabjages im Lande im Wesentlichen nicht stattfand. Man wird daraus die Hoffnung schöpfen dürfen, daß bei besseren Weinjahren auch die Consumtion und mit ihr der Steuerertrag sich wieder heben werde. Man wird schließen dürfen, daß die Gelegenheit zum Absatz des Products in der That nicht abgenommen habe, und daß, wenn weniger versteuert und sonach weniger consumirt wurde, dieß eben größtentheils eine Folge des geringeren Herbstertags der letzteren Jahre ist. Gegen die Weinsteuer selbst ist Vieles erinnert worden, dabei aber besonders ein Irthum unterlaufen, den ich nicht unerwähnt lassen darf.

Von dem Herrn Antragsteller wurde nämlich be-

hauptet, daß seit 1812, also seit dem Beginne unserer Accisgesetzgebung, eine Steuererleichterung nicht eingetreten sey. Dieß ist unrichtig, indem in Folge eines Gesetzes von 1828 das Ohmgeld um ein Fünftel und die Accise um ungefähr 6 Proc. herabgesetzt wurde. Der Gesamtbetrag dieser Ermäßigung mag sich auf die Summe von 68,000 fl. belaufen haben.

Daß unsere Gesetzgebung kein Meisterstück sey, mag man behaupten. Es wird nur auf den Versuch ankommen, eine bessere an ihre Stelle zu setzen. So sehr unbekannt und dunkel ist sie nicht, wie gesagt wurde. In einzelnen Fällen mag allerdings gegen die Gesetzgebung gehandelt worden seyn, besonders in dem Fall, den der Herr Antragsteller heraus hob, wo schon veraccister Wein, der im Besitze desselben Eigenthümers blieb, bei der Verbringung in einen anderen Ort wieder veraccist werden mußte. Das wäre gegen die Bestimmungen der Gesetzgebung, und somit hier wirklich ein Fehler unterlaufen.

Was die Controle betrifft, so mag auch diese verbessert werden können, und es kommt eben darauf an, eine bessere aufzufinden. Schwer dürfte es freilich seyn, eine zweckmäßige Aenderung zu treffen, besonders in Hinsicht auf die Preisscheine. Es ist der Regierung schon lange bekannt, daß die Preise nicht immer genau, nicht in der vollen Größe angegeben werden, wie sie zwischen Käufer und Verkäufer verabredet sind. Es ist aber nicht leicht, hier eine Abhilfe zu bewirken. Das Auskunfts mittel, welches die Gesetzgebung enthält, wonach in gewissen Fällen der Steuerbeamte den Wein mit einem Zuschlag von 10 Proc. an sich ziehen kann, findet nicht bei inländischen Weinen Statt, und auch für ausländische Weine ist es unsicher und kaum anwendbar.

Das Radicalmittel, welches der Herr Antragsteller und andere Herren, die seinen Antrag unterstützten, bezeichnen, das Mittel nämlich, die Accise von allen Weinen gleichzustellen, dieselben also, wie das Ohmgeld, nur nach der Menge, nicht nach dem Werthe des Weines zu berechnen, ist ein mehrfach schon in diesem Hause in Antrag gebrachtes, so viel ich mich aber erinnere,

auch ein hier jedenfalls von der Regierung bis jetzt abgelehntes. (v. J y s t e i n: Es kam gar nicht zur Berathung.) Bei der Regierung sind wenigstens die Anstände dagegen jeweils als überwiegend betrachtet worden. In neuester Zeit hat man deßfalls neuerdings Gutachten eingezogen. Von den vernommenen Steuerbeamten ist aber weit der größere Theil ganz entschieden dagegen, und wenn die Sache in Folge eines Commissionsberichts über die gegenwärtige Motion näher berathen wird, so möchte ich fast vermuthen, daß auch der größere Theil der Mitglieder dieses Hauses dagegen seyn werde. (K i n d e s c h w e n d e r: Ich habe dieses Punktes nur erwähnt, und keinen Antrag deßhalb gestellt.) —

Was die Uebergangsteuer betrifft, so will ich eine Bemerkung des Herrn Abg. B a s s e r m a n n berichtigen. Wir haben im Zollverein zur Zeit beim Uebergang gewisser Erzeugnisse aus einem in einen anderen Vereinsstaat keine Ausgleichungsabgaben, sondern Uebergangsteuern. Sie sind in dem Zollverlängerungsvertrage von 1841 bestimmt. Sonst — nach den ursprünglichen Zollvereinungsverträgen — durfte man, wenn eines der betreffenden Erzeugnisse (Wein, Bier, Branntwein, Malz, Tabak) aus einem anderen Vereinsstaate überging, nur so viel an innerer Steuer erheben, als der Betrag dieser von den eigenen Erzeugnissen höher war als in dem Lande, aus welchem das gleichartige Erzeugniß einkam. Man nannte dieß die Ausgleichungsabgabe. Jetzt erhebt jeder Staat von Erzeugnissen aus anderen Vereinstheilen den vollen Betrag der Abgabe von den eigenen Erzeugnissen. Er erhebt damit die Uebergangsteuer nach Maßgabe des so eben erwähnten Vertrags. Nach diesem Vertrage kann in Preußen, Sachsen, Churheffen, Thüringen und Braunschweig, kurz da, wo die preußische Moststeuer besteht, eine Uebergangsteuer von Wein und Most im Betrage von 25 Silbergroschen von dem preußischen Centner Wein und 20 Silbergroschen von dem Centner Most erhoben werden. Der Grund dieser Erhebung beruht, wie gesagt, auf der Moststeuer, die in Preußen und den genannten anderen norddeutschen Staaten des Zollvereins eingeführt ist und, wie der

Vertrag unterstellt, beiläufig in einer Höhe besteht, wonach der übergehende Wein in dem festgesetzten Betrage besteuert werden könnte. Nun ist aber, wie vielfach behauptet wird und auch die preussische Regierung für richtig hält, die Moststeuer in der That minder hoch als die Uebergangsteuer von 25 und 20 Silbergroschen. Es wird darum nach Billigkeit eine Ermäßigung der Letzteren wohl verlangt werden können, und zwar in so weit, als sie der inländischen Moststeuer gegenüber zu hoch erfunden wird. Eine gänzliche Aufhebung der Uebergangsteuer herbeizuführen, wäre nur dann möglich, wenn der Staat, der für seinen Wein diese Uebergangsteuer aufgehoben wünscht, nicht bloß die preussische Moststeuer einführen, sondern auch gleichzeitig mit den betreffenden anderen Staaten in einen Moststeuerverein treten, das heißt, gegenüber von ihnen sich verbindlich machen würde, die Weinsteuer, die er selbst von eigenem und vereinsländischem Erzeugnisse erhebt, in die Gemeinschaft einzuzerfen.

Ich kann für jetzt dieß nur andeuten und bin überzeugt, daß von Ihnen, meine Herren, die Sie die Sache näher würdigen, wohl Niemand auf den Gedanken kommen wird, es sey für Baden volkswirtschaftlich rätlich, die preussische Moststeuer einzuführen, und finanziell rätlich, sich in einen Weinsteuerverband einzulassen. Wenn Sie irgend darüber noch Zweifel haben, so wird die Commission, der Sie die in Frage liegende Motion zur Begutachtung überweisen, von der Regierungskommission, welche mit ihr bereitwillig zusammentreten wird, das Nähere vernehmen können.

Was die Bemerkungen des Herrn Motionsstellers in Hinsicht auf Württemberg betrifft, so scheinen sie mir, wenn sich die Sache wirklich so verhält, allerdings beachtenswerth, und es wird hierauf Rücksicht genommen werden.

Die Weineinfuhren aus der Schweiz sind einem ermäßigten Zoll unterworfen. Dieß Zugeständniß ist in Anbetracht der nachbarlichen Verhältnisse zu der Schweiz und des großen Werthes, den Baden als ausführendes Land auf die Abnehmer in der Schweiz zu legen hat, gewährt worden. Die Begünstigung genießen die Weine

der zunächstgelegenen weinbauenden Cantone, und es sind zugleich hiebei Bestimmungen getroffen, die dafür sichern sollen, daß nicht etwa unter der Firma der ganz gewöhnlichen rothen Landweine dieser Cantone der sogenannte Schillerwein, andere und edlere Weine zu dem ermäßigten Zollbetrag eingehen.

Nun ist der Regierung freilich schon mehrfach die Anzeige gemacht worden, daß unter der Firma solcher schweizer Schillerweine, die zu den geringsten Sorten der aus der Schweiz eingehenden Weine gehören, auch französische und andere feine Weine eingebracht werden. Es ist dieß nicht bloß durch Personen in der Nähe der Zollgränze, sondern auch durch Weinhändler des Ober- und Unterlandes zur Anzeige gekommen. Man hat deßhalb auch die genauesten Nachforschungen angestellt und die betreffenden Weinhändler darüber vernommen; allein bis auf diese Stunde hat sich in dieser Hinsicht noch nichts bewahrheitet und noch nichts gezeigt, daß die Angaben Grund haben.

Es kann der Regierung nur im höchsten Grade angenehm seyn, wenn sie nähere Notizen in dieser Hinsicht erhält. Und sind ihr auch diese Notizen bis jetzt noch nicht zugekommen, so wird doch auf die neueren Anregungen, die mit so großer Bestimmtheit hier gemacht wurden, abermals eine Untersuchung eingeleitet werden.

Zum Schluß, meine Herren, will ich nur noch wiederholen, daß auch die Regierung mit der Berathung der Motion einverstanden ist.

Ist in Beziehung auf die Weinsteuergesetzgebung etwas zu verbessern, so wünschen wir sehnlichst, daß diese Verbesserung eintritt. Die Weinproducenten und Consumenten haben mit Recht viele warme und erfahrene Verehrer in diesem Hause. Wir werden — ich zweifle nicht — von ihnen manche Winke erhalten können, die wir bei einer Reform der Gesetzgebung benutzen könnten. Gleichwohl dürfen unsere Weinproducenten ihre Hoffnungen auf Steuerermäßigung nicht hoch spannen. Mir will scheinen, es werde am Ende der Beschluß wohl dahin gehen, daß eine Steuerminderung zur Zeit nicht eintreten könne. Ob aber sonst Erleichterungen in der Controle und in der Er-

hebungsweise etwa nach der Ansicht des Herrn Abg. Knapp und des Herrn Antragstellers möglich sind, lasse ich vorerst dahingestellt.

Was den von dem Herrn Abg. v. Zstein zur Sprache gebrachten Punkt betrifft, so bin ich nicht in der Lage, auf solche Einzelheiten einzugehen. Man müßte den Fall zunächst vor sich haben. Unsere Accis-Gesetzgebung enthält ein sehr großes Detail, und man muß sich hüten, über Specialfälle abzusprechen, ohne sie genau zu kennen. Wahr ist, daß auf dem Landtag von 1837 die Erbschaftsaccise, welche Eltern von dem Erbe ihrer Kinder zu entrichten haben, hier zur Sprache kam, und auch damals durch ein Gesetz Abhülfe geleistet wurde.

Meyer bemerkt, daß auch ihm Fälle bekannt seyen, wo wirklich eine solche Erbschaftsaccise erhoben worden.

Knapp: Der Herr Regierungscommissär ist im Irrthum, wenn er glaubt, daß die drückende Lage der Weingärtner hier noch nicht zur Sprache gekommen sey. Schon im Jahr 1822 ist dieß geschehen und im Jahr 1837 ist es sogar dahin gekommen, daß die Kammer beschloffen hat, um ein Gesetz hierüber zu bitten. Der damalige Finanzminister hat diese Bitte gegründet gefunden und im Sinne ein solches Gesetz vorzulegen. Als er es aber schon in der Tasche hatte, haben die Abgeordneten von Breiten und Schwellingen sich vereinigt und bewirkt, daß es gar nicht vorgelegt wurde.

Staatsrath Regenauer: Der Herr Abgeordnete erwähnt eines Factums aus meiner früheren Geschäftsthätigkeit. Die Idee ist allerdings in diesem Hause angeregt worden, und der jezige Vorstand des Finanzministeriums hat den Auftrag erhalten, einen Gesetzesentwurf in dieser Richtung auszuarbeiten, was auch geschehen ist. Er hat aber zugleich seinem damaligen sehr verehrten Vorstände bemerkt, daß nach seiner Ueberzeugung ein Gesetz in dieser Weise nicht im Interesse des Landes und der Weinproducenten sey.

Bader: Beinahe kein Landtag ist vorübergegangen, und kein Steuergesetz berathen worden, ohne daß die Klagen über die gedrückte Lage der Weinproducenten zur Sprache kamen.

Matth: Die bisherigen Vorträge haben mich

davon überzeugt, daß nach der Ansicht der Kammer das alte Sprichwort „im Wein ist Wahrheit“ auch auf die vorliegende Motion Anwendung findet. Auch in dieser Motion ist Wahrheit. Selbst der Herr Regierungscommissär hat dieß nicht bestritten, sondern nur gesagt, es sey das erste Mal, daß hier Beschwerden über die Lage der Weinproducenten vorgebracht werden. Dieß ist jedoch allerdings schon oft geschehen und ich erinnere nur an die vielen Petitionen über das Gäheliren, die noch frisch in unserem Gedächtniß seyn werden.

Uebrigens handelt es sich wirklich, wie der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, nur um einen Versuch, ob es nicht möglich ist, in der Art der Erhebung und der Controle etwas Besseres einzuführen, als jetzt besteht. Die Verminderung der Abgabe selbst ist meines Erachtens Nebensache. Man glaubt aber eben, daß die Controlvorschriften nicht einer wesentlichen Verbesserung fähig seyen, wenn man nicht auch die Abgabe, wegen welcher diese Controle da ist, etwas besser einrichtet als jetzt. Es ist gar nicht zu bestreiten, daß hier Manches vorkommt, was nicht vorkommen sollte — Beeinträchtigungen und Hemmungen des Verkehrs, der erleichtert werden könnte.

Ich will in dieser Beziehung nur einen Fall erzählen, der vor Kurzem in Karlsruhe vorkam und noch nicht einmal erledigt ist.

Ein Fuhrmann bringt einen vierspännigen Wagen mit Wein aus Rheinbayern an ein hiesiges Gasthaus. Der Aufseher kommt und findet die Sache in der Ordnung, zugleich aber auch auf der sogenannten Pritsche ein kleines Fäßchen. Der Fuhrmann, darum befragt, erklärt, dieß Fäßchen gehöre ihm und enthalte den Wein, welchen er von dem Versender zu einem Trunk auf der Reise zu fordern habe. Jener, damit nicht zufrieden, führt den Fuhrmann mit Wagen und Rosß vor das Lagerhaus und dann vor das Hauptsteueramt, wo drei Stunden lang ein Protokoll geführt wird, nach Verfluß welcher Zeit der Mann zu seinen Pferden und Wagen zurückkehren darf. Entschieden ist aber die Sache noch nicht, und wer weiß, was diesem Mann noch blüht.

Der Herr Regierungscommissär sagt, es sey ein

Radicalmittel, nicht nach dem Werthe des Weins den Accis zu bemessen. Ich gebe allerdings zu, daß der Grundgedanke der Besteuerung nach dem Werth ein Gedanke der Gerechtigkeit, also ein guter ist. Was nützt aber die Idee, wenn es sich bei der Ausführung umgekehrt gestaltet? Ich zweifle, ob sich die Kammer einem solchen Radicalmittel widersetzen würde.

Den Unfug mit den Preisscheinen wird man sonst nicht wegbringen können, und wenn der Herr Regierungskommissär sagt, das Gutachten der Steuerbeamten sey gegen die fragliche Umwandlung ausgefallen, so wundere mich dieß im höchsten Grade. Es müßten denn nur nicht die unmittelbaren Erheber, sondern die Obererheber sich dagegen erklärt haben; denn Niemand sollte es wohl lieber seyn, als den Accisoren, wenn jene Umwandlung stattfindet.

Der Accisor kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen gar nicht streng seyn, denn was folgt daraus, wenn er darauf besteht, daß der Preis dem wahren Werthe gleichgestellt werde? Er verscheucht damit die Käufer aus dem Ort, erbittert die Gemeinde, und er muß also den Unfug zugeben, wenn nicht die schlimmsten Folgen entstehen sollen. Die Accisoren würden sich also nicht gegen eine Aenderung beschweren. (Eine Stimme: Es kann doch welche geben, denen sie nicht angenehm wäre.) Ich setze natürlich redliche Absichten voraus — Andere würden allerdings froh seyn, wenn es so fort geht, wie jetzt. Auch bei öffentlichen Versteigerungen verhindert die gegenwärtige Erhebungsweise, daß die richtigen Preise erzielt werden. Und der Mann, dem der versteigerte Wein gehört, leidet größeren Schaden, als der Vortheil der Staatskasse ausmacht.

So sind noch viele andere Beschwerden vorhanden, denen abgeholfen werden könnte, selbst wenn man dieselbe Summe erheben würde wie bisher.

Ich will hierbei nur an einen Punkt erinnern, nämlich an die Dienststunden der Accisoren, die von Morgens 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr zu halten sind, so daß ein Mann, der am Abend Wein fortführen will, ihn entweder hinaus schmuggeln oder viele Zeit verlieren muß. Karlsruhe ist z. B. in drei

Accisbezirke getheilt, und die Accise an denjenigen Erheber zu bezahlen, in dessen Bezirk der Käufer wohnt, so daß der Weinhändler, dessen Geschäft ordentlich geht, den ganzen Tag nichts zu thun hat, als herumzuschicken. Der Accisor Nr. 1 ist vielleicht nicht zu Haus, der Accisor Nr. 2 auch nicht und der dritte ebenfalls nicht, und so braucht man zu einem Geschäft einen halben Tag, was sich in zehn Minuten abmachen ließe, wenn die Accise an denjenigen Erheber bezahlt werden könnte, in dessen Bezirk der Patentkeller liegt.

So gibt es eine Reihe von unnötigen Zeitverlusten und hemmenden Schikanen, die auf den Verkehr und die Production nachtheilig zurückwirken, und denen abgeholfen werden könnte, ohne eine Radicallur vorzunehmen.

Was die preußische Ausgleichungssteuer betrifft, so können dadurch, daß man sie jetzt Uebergangssteuer heißt, die Grundsätze des Zollvereins nicht aufgehoben werden, die in der Motion bezeichnet sind, und wonach ein Staat von den Producten des anderen Staats in feiner lästigeren Weise und keine höheren Abgaben erheben darf, als von seinem eigenen Product. Wenn man freilich hintennach kommt, und eine dem Vertrag widersprechende Einrichtung beseitigen will, wo eigentlich die force majeure das Haupthinderniß ist, so werden selbst die wenigen Gründe, die man für die bestehende Einrichtung vorzubringen hat, und zu jener Gewalt in die Waagschale legt, ein großes Gewicht gegen uns bilden, das schwer zu überwinden ist. Wenn man sich aber bemüht, durch klare Darlegung der Sache auch in der öffentlichen Meinung den Sieg zu verschaffen, so muß sie am Ende durchgehen, denn die öffentliche Uebersetzung von der Ungerechtigkeit einer Maßregel auch eines mächtigen Staats wird am Ende doch nöthigen, zur Gerechtigkeit zurückzugehen.

Staatsrath Regenaue: Es ist nicht meine Sache, wenn eine Motion begründet ist, ausführlich darüber zu sprechen, noch weniger die Aeußerungen, die bei dieser Gelegenheit fallen, zu bekräfteln.

Der Herr Abgeordnete scheint sich aber diese Aufgabe gestellt zu haben, und er hat mir in dieser Hinsicht

einen guten Dienst geleistet, indem er die Bemängelungen anticipirt hat, die in seinem Bericht über die Steuerverwaltung ohne alle nähere Angabe angedeutet sind. — Auf die Sache selbst will ich mich nicht näher einlassen, denn es wäre nur Zeitverschwendung und ich liebe nichts weniger, als eine oberflächliche Discussion, eine Discussion, die stattfindet, ohne daß die Sache erst genauer ergründet ist. Ich wünschte aber doch immer, daß man in Aeußerungen der Regierungsorgane doch Loyalität voraussetzte, oder von der Unterstellung ausginge, es seyen die Aeußerungen der Regierungsorgane durch Loyalität dictirt. Von dieser Unterstellung ist man jedoch hier nicht ganz ausgegangen.

Ich habe schon vorhin bemerkt, daß die Idee, die Veraccisung nach dem Werth abzuschaffen und eine solche nach der Menge einzuführen, längst angeregt und auch neuerlich wieder zur Sprache gekommen sey, und die Regierung sich die Verpflichtung auferlegt habe, eine gewissenhafte Untersuchung deßhalb anzustellen.

Ich habe ferner bemerkt, daß bei weitem die große Mehrheit der Steuerbeamten, die darüber vernommen worden, sich verneinend ausgesprochen habe, und ich hätte sagen können, alle diese Beamten bis auf einen haben sich also ausgesprochen.

Was wird mir nun entgegengehalten? Es sey zu verwundern, daß die Steuererheber dieß gethan hätten, denn für sie, wenigstens für die Ehrlichen, würde es ja bequemer gewesen seyn, wenn man die Steuer bloß nach der Menge erheben würde.

Ich begreife nicht, wie man auf solche Aeußerungen kommen, wie man darauf geführt werden kann, gewissermaßen anzudeuten, daß es Steuerbeamte gebe, die vielleicht ein unlauteres Interesse dabei haben, die jetzige Besteuerungsweise beizubehalten. Ich zweifle keinen Augenblick, daß die künftige Art die einfachere ist.

Es ist im Jahr 1835 in Beziehung auf diese Erhebungsweise ein Gesetzesentwurf bearbeitet gewesen; allein der Verfasser dieses Entwurfs hat zugleich pflichtmäßig erklärt, er könne nicht dazu rathen, daß ein solcher Entwurf an die Kammer gebracht werde, und die Beamten, die nun vernommen worden sind, waren keine

Steuererheber, denn wären diese vernommen worden, so würden sie häufig ohne Zweifel schon ihrer eigenen Bequemlichkeit wegen die Besteuerung nach der Menge vorgezogen haben. Es sind aber die Oberbeamten vernommen worden, denen man zugleich die Auflage machte, in ihren Bezirken genau nachzuforschen und ehrenwerthe Männer, gerade auch in den Bezirken, wo die Besteuerung nach der Menge von Weinhändlern in Anregung gebracht wurde, Männer, die zum Theil sehr lange schon in jenen Bezirken sind, und deren ökonomische Verhältnisse sehr genau kennen, haben sich abräthend ausgesprochen. Sie ersehen hieraus, daß man von Seiten der Regierung gerade auch bei dieser Frage, wie bei Allem, mit der größten Loyalität zu Werke ging. Was die einzelnen Punkte betrifft, die man Plackereien nennt, nämlich die Dienststunden der Accisoren, das Hin- und Herlaufen und Nichtantreffen der Steuererheber und dergleichen, so kann man doch nicht jedem Weinhändler und Wirth einen Accisor vor das Haus setzen, und wenn dieß geschähe, so würden die Klagen in anderer Weise und nur noch in höherem Maße vorkommen.

Mathy: Man hat mir vorgeworfen, ich hätte die Steuerbeamten in so fern verdächtigen wollen, als ob sie sich nur darum für das Bestehende ausgesprochen hätten, weil sie die Unredlichkeit wollten. Ich habe aber nicht einmal an eine solche Möglichkeit gedacht und wunderte mich deßhalb gerade über ihr Gutachten. Durch einen Zwischenruf wurde mir dann aber bemerkt, es könnte doch Manchen lieber seyn, wenn es bleibe wie bisher. Ich selbst habe an so etwas nicht gedacht.

Helbing bemerkt, daß er sich gegen die Veraccisung nach der Menge erkläre, seine Gründe aber bei der Berathung geltend machen werde.

Bader: Ich möchte den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums nur bitten, den Punkt in Betreff der Erbschaftsaccise einer Prüfung zu unterstellen, denn da sich zeigt, daß diese Accise an einigen Orten erhoben wird, an anderen nicht, so scheint die Erhebung wirklich nur auf einer falschen Interpretation der Accisordnung zu beruhen.

Staatsrath Regener erklärt sich zu einer solchen Nachforschung gerne bereit.

Kapp: Die Empfindlichkeit, womit einige Bemerkungen von unserer Seite von dem Herrn Chef des Finanzministeriums aufgenommen wurden, ist sehr auffallend und scheint mir auf einer falschen Deutung der Worte zu beruhen. Hätte man bei der Sache, die wesentlich zu unterstützen ist, solche Punkte anregen wollen, welche die Empfindlichkeit hätten wecken können, so hätte man sagen dürfen, daß in Deutschland, wo man so viel von Einheit spricht, nur die Polizeieinheit geschützt wird, und daß dagegen die kleinen Eifersüchteleien, die hier z. B. zwischen Baden und Württemberg in Beziehung auf den Weinhandel geschildert wurden, höchst tadelnswerth erscheinen. Dieß hätte die Empfindlichkeit reizen können, die Bemerkungen des Abg. Mathy aber nicht.

Staatsrath Regener: Hat denn der Herr Abg. Kapp der Regierungskommission eine Vorschrift über die Art ihrer Aeußerungen zu geben?

Kapp: Nein, allein man soll auf der Regierungsbank die Worte nicht anders deuten, als sie gesprochen wurden.

Staatsrath Regener: Alsdann war es auch ganz überflüssig, jene Bemerkung zu machen.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob die Motion in Berathung gezogen, zu diesem Zweck in die Abtheilungen verwiesen und vorausgedruckt werden solle?

Diese Frage wird bejaht.

Die Tagesordnung führt auf Fortsetzung der Discussion des (auf Seite 153—174 des siebenten Beilagenhefts abgedruckten) Berichts des Abg. v. Soiron über die seit dem Landtage von 1843 erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen.

Ein weiterer Antrag der Commission ist der:

Den Erlaß des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. Mai 1846, die Mainschiffahrtsabgaben betreffend, zur ständischen Zustimmung zu reclamiren.

Mit diesem Antrage, bemerkt die Commission, dürfen sich auch folgende drei Petitionen erledigen:

1) jene von sämmtlichen Steinhauern von Wertheim und der badischen Umgegend um ungesäumte Aufhebung des neuen Maintarifs,

2) jene des Handelsstandes zu Wertheim, die Mißstände betreffend, welche der neue Maintarif für den Handelsverkehr hervorrufe,

3) jene von 27 Schiffern von Wertheim in demselben Betreff.

Nach Eröffnung der Discussion äußert

Schmitt v. M.: Ich unterstütze den Commissionsantrag und berufe mich der Kürze halber auf Dasjenige, was von mir und anderen Mitgliedern bei der Discussion über den Restarzzolltarif gesagt worden ist; denn es handelt sich hier um denselben Gegenstand und Grundsatz, nämlich um die Frage, ob der §. 53 der Verfassungsurkunde sich auch auf solche Auflagen beziehe, die vermöge eines Staatsvertrags eingeführt werden. Die Kammer hat in der letzten Sitzung diese Frage fast einstimmig bejaht, und ich zweifle nicht daran, daß dieß auch in Beziehung auf den Vertrag über die Mainschiffahrtsabgaben geschehen wird. Indessen fühle ich mich verpflichtet, rücksichtlich der von mir übergebenen Petition der Steinhauer aus der Stadt und Umgegend von Wertheim und der Schiffer dieser Stadt dankend anzuerkennen, daß den dort vorgebrachten Beschwerden von dem Finanzministerium schon abgeholfen worden ist. Dieser Umstand wird jedoch in Beziehung auf die vorliegende Frage, nämlich die Reclamation der Uebereinkunft, nichts ändern. Nunmehr besteht nur noch die Beschwerde des Handelsstandes von Wertheim, die durch den Vertrag zwischen den Mainuferstaaten hervorgerufen worden ist; allein ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß auch diese Beschwerde, noch ehe die Frage über die Reclamation ihre Erledigung erhalten hat, nämlich der Vertrag zur Zustimmung der Kammer vorgelegt wird, ihre gehörige Berücksichtigung finden werde, und zwar um so mehr, als auch von Seiten der freien Stadt Frankfurt ihren Bürgern schon dieselbe Rücksicht geschenkt, nämlich durch eine Verordnung ver-

fügt wurde, daß alle vereinsländischen Producte, die in Frankfurt eingeschifft werden, den Mainschifffahrtsabgaben nicht unterworfen seyn sollen.

Schaff: Ich theile die Ansicht des Herrn Redners vor mir, daß der vorliegende Staatsvertrag zu reclamiren sey. Dieser Vertrag spricht sich über den Mainzolltarif aus, welcher letzterer geändert und in den meisten Positionen erhöht wird. Es handelt sich also theils um eine neue Besteuerung, theils um eine Abänderung derselben. Mag nun dieß die Regierung für sich allein oder im Verein mit anderen Staaten thun, so ist es gleich rücksichtlich der Wirkungen auf das Land. Wenn es sich aber um Einführung einer neuen Steuer oder überhaupt um Aenderung eines Tarifs oder des Ertrags der Steuer handelt, so haben die Stände mitzuwirken. Das sagt die Verfassung so klar, daß man gar nicht darüber streiten kann. Ich weiß auch nicht, wie von Seiten der Regierungskommission gerechtfertigt werden will, daß das Recht der Stände, bei der Besteuerung des Landes mitzuwirken, da seine Gränze gefunden habe, wo durch einen Staatsvertrag eine neue Steuer eingeführt oder eine bestehende abgeändert oder modificirt werden solle. Was der Abg. Schmitt noch rücksichtlich der eingekommenen Petitionen bemerkt hat, kann ich ebenfalls vollkommen bestätigen und glaube auch, daß jetzt nur noch Beschwerden von Seiten des Handelsstandes in Wertheim vorliegen. Indessen ist es sonderbar, daß die Handelsleute in Wertheim behaupten, sie seyen durch den Vertrag besonders beschwert, während die Handelsleute in Miltenberg, wo ich kürzlich war, behaupten, sie seyen gravirt und müßten Noth leiden, weil man Wertheim geschlossen habe. Sie machen ihrer Regierung denselben Vorwurf, den die Wertheimer der unserigen machen, und mir scheint auch, daß die Beschwerden der Miltenberger so gegründet sind wie die Beschwerden der Wertheimer, denn es ist eben eine Erschwerung des Verkehrs auf dem Main eingetreten, und dieß sollte nicht seyn. Ich weiß in der That nicht, warum man diesen Fluß mit Ungunst behandeln will, jetzt, nachdem die Schiffahrt auf dem Main durch den Donau-Mainkanal, den der König von Baiern

hat herstellen lassen, eine besondere Bedeutung erhalten hat. Es sind noch nicht acht Tage, daß das erste Schiff, nämlich ein Dampfschleppschiff, mit directer Fracht und holländischer und österreichischer Flagge von Amsterdam bei Wertheim passirte, welches mit 1000 Centnern Colonialwaaren direct nach Wien bestimmt war, wo es mit anderen Waaren befrachtet wird und nach Pesth geht. Dieß ist eine interessante Erscheinung und die Regierung wird wohl auch, ohne daß sie von uns darauf aufmerksam gemacht wird, die Bedeutung, welche die Mainschiffahrt durch den Donau-Mainkanal erlangt hat, in's Auge gefaßt haben und Alles thun, was zur Erleichterung der Schiffahrt auf dem Main nothwendig ist. Daß es aber einer solchen Erleichterung bedarf, ist ganz klar, und ich war erstaunt, als ich die Verordnung vom 22. Mai 1846 las, indem ich gerade das Gegentheil von derselben erwartet hätte.

Staatsrath Regener: Der Herr Abgeordnete berührte zwei Punkte; über beide werde ich mich kurz aussprechen. Zunächst soll die Verordnung reclamirt werden, allein hier kann ich nur wiederholen, was ich früher in Beziehung auf die Reclamirung der Verordnung über den Neckarzolltarif gesagt habe. Damals habe ich der Kammer in's Gedächtniß zurück gerufen, daß die Bestimmungen über die conventionellen Flüsse nach den Beschlüssen des Wiener Congresses regulirt werden müssen, daß die Regulirung Sache der Regierung sey und die Stände nicht mitzuwirken haben, daß ferner dieß in Beziehung auf den Hauptstrom, die Rheinschiffahrtsacte und die dazu gehörigen Tarife anerkannt worden und consequenter Weise auch in Beziehung auf die Nebenströme anerkannt werden müsse. Ihr Votum wird allerdings ein anderes seyn, allein die Regierung wird von ihrem Recht nicht abgehen. Der zweite Punkt betrifft die Reclamationen, welche von verschiedenen Gewerbsständen, nämlich den Steinhauern, Schiffern und Handelsleuten in Wertheim ausgingen. Zum Voraus muß ich aber hier bemerken, daß die Einrichtung, wie sie hier getroffen, der Tarif, wie er hier beliebt wurde, in gleicher Eintheilung auf dem Rhein und Neckar besteht, ohne daß von irgend einer Seite

Beschwerde dagegen erhoben wurde, daß ferner jener Tarif im Ganzen eine sehr bedeutende Ermäßigung enthält, wozu der Herr Redner vor mir den besten Beleg geliefert hat, indem er bemerkte, daß neuerlich ein Schiff, mit 1000 Centnern Colonialwaaren beladen, den Main herauf bis nach Wien ging. Das ist früher nie der Fall gewesen und der Donau-Mainkanal ist nicht benützt worden; erst die Ermäßigung der Abgaben hat dieß möglich gemacht. Wie bedeutend diese Ermäßigung ist, geht daraus hervor, daß wir solche selbst auf den vollen Betrag eines Drittels, oder auf die Summe von wenigstens 20,000 fl. anschlagen. Die Klagen, die da oder dort erhoben werden, muß man theils in Mißverständnissen, theils in Vorurtheilen, theils auch darin suchen, daß, wenn man sich an irgend einen Zustand seit längerer Zeit gewöhnt hat, man nicht gerne davon abgeht, endlich aber auch in Privilegien, die da und dort bestanden haben, aber aufhören mußten. Insbesondere muß ich darauf aufmerksam machen, daß durch ein Gesetz von 1829 der Hafen von Wertheim eine besondere Begünstigung erhalten hat, indem nämlich von der badischen Gesetzgebung ausgesprochen wurde, daß von dem badischen Mainzoll nur ein Fünftel als Wasserweggeld und vier Fünftel als Transitoll betrachtet und von letzterem überhaupt nichts erhoben werden solle, wenn die Waare von Außen nach Baden eingeht, oder von dort nach Außen verschickt wird, und daß ferner nur die Hälfte zu erheben sey, sobald fremdes Gut durch badische Handelsleute versendet (spedit) wird. Deshalb haben auch die Handelsleute in Wertheim früher theils nur ein Fünftel, theils drei Fünftel des Wasserzolls zu zahlen gehabt. Diese, durch das Gesetz von 1829 ertheilte Begünstigung mußte durch den Beitritt Badens zum Zollverein aufhören, denn es besteht, wie Ihnen allen bekannt ist, eine besondere, sehr bindende Bestimmung, wonach kein Staat einseitig zum Vortheil seiner Häfen und zum Nachtheil der Häfen anderer Staaten Wasser-Zollnachlässe bewilligen kann. Auf dem Neckar, wo eine ähnliche Begünstigung bestand, ist solche im Jahr 1835 wirklich weggefallen. Auf dem Main bestand sie dagegen fort, denn der Handelsverkehr von Wert-

heim ist so wenig bedeutend, daß eine solche Begünstigung der bayerischen Regierung nicht auffiel. Auch von badischer Seite war man auf den Gegenstand nicht aufmerksam; allein sobald die bayerische Regierung förmlich reclamirte, mußte auch das Privilegium der Stadt Wertheim wegfallen. Wenn nun ein Handelsstand wie der Wertheimer in einer Petition, die an die Kammer gegeben und gedruckt wurde, sogar erklärt, daß er ohne ein solches Privilegium nicht bestehen könne, dann ist derselbe noch lange nicht auf den Höhepunkt des Handelsstandes im Zollverein gekommen und überhaupt nicht in der Lage, nur eine Reclamation zu erheben oder eine Petition einzureichen. Es wäre viel besser gewesen, wenn der Handelsstand von Wertheim, falls er Anstände hatte, sich an die Regierung vertrauensvoll gewendet hätte, die dann, wie überall, so auch hier, so weit möglich, geholfen haben würde, wenn Hülfe mit Recht gegründet gewesen wäre. Es wird von dem Handelsstand bemerkt, es sey dieß wieder eine Einrichtung, die aus den Kanzleibureaus hervorgegangen; man habe die Kaufleute nicht gehört und ohne alle Sachkenntniß Anordnungen getroffen. Ueber diese Einrichtung wurde aber schon seit 1833 verhandelt und der Handelsstand in Wertheim selbst im Jahr 1838 vernommen. Aber nicht bloß Baden hat den Handelsstand in Wertheim gehört, sondern es werden wohl auch die Regierungen der übrigen Mainuferstaaten die Beteiligten vernommen haben, besonders auch die bayerische Regierung, in deren Land gerade der Main ein Hauptabfußweg ist. Diese würde sich wahrlich gehütet haben, einer Anordnung ihre Zustimmung zu geben, ja sogar dieselbe mit besonderer Wärme herbeizuführen, wenn die fragliche Abgabe für ihre Unterthanen von so außerordentlichem Nachtheile wäre. Wie wir so eben hörten, hat sich der Handelsstand in Miltenberg freilich auch beschwert und es kommt mir fast vor, daß es diesem gehe wie jenem in Wertheim. Diese beiden ehrenwerthen Handelsstände werden sich ohne Zweifel so lange beschweren, bis der Zoll ganz erlassen ist, oder ihnen vielleicht gar aus der Kasse des einen oder anderen Staats eine besondere Gratification zu Führung ihrer Geschäfte zugewiesen wird.

Ich sagte vorhin, der Handelsstand in Wertheim sey im Jahr 1838 vernommen worden. Ich will aber noch weiter gehen, um Sie zu überzeugen, daß man hier nicht ohne Sachkenntniß verfahren ist. Die frühere Ordnung des Zollwesens auf dem Main ist ohne Zuthun des Handelsstandes eingeführt worden. Das Mainzollwesen war in der größten Verwirrung, und der jetzige Vorstand des Finanzministeriums, der im Jahr 1824 Mitglied des Kreisdirectoriums in Wertheim gewesen ist, hat damals eine größere Arbeit über die Mainzölle geliefert. Zu jener Zeit wurden die Accidenzien, die in die Hände der Zoller floßen, firirt und in die Zollkasse gezogen; es wurde eine Reihe höherer Zollsätze herabgesetzt, und es ist von jener Zeit an die Ordnung des Mainzollwesens begonnen worden. Dieß sage ich nur, um zu zeigen, daß die Regierung mit offenen Augen und mit mehr Kenntniß der Sachverhältnisse selbst gehandelt hat, als der Handelsstand des Ortes darlegt, der sie tadelt. Wenn ich Ihnen ein vollständiges Bild entwerfen soll, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß man sich jetzt über die fünf Zollstellen beschwert, die auf dem Main bestehen, während es früher neunundzwanzig solcher Zollstellen waren, daß man sich ferner über die Abgabe beschwert, die 6 $\frac{3}{4}$  Kreuzer auf der ganzen Länge des Mains beträgt, während die Abgabe auf dem Neckar zu Berg 6 Kreuzer ausmacht. Die Strecke des Neckars aber, für welche der Zoll erhoben wird, 18 Stunden beträgt, während jene auf dem Main viel länger ist. So gegründet sind die Klagen durch und durch! Der Herr Abgeordnete, der zuerst sprach, hat Ihnen übrigens schon mitgetheilt, daß die Steinhauer und Schiffer keinen Anlaß zu klagen haben, und ich kann nur noch die Versicherung hinzufügen, daß, wenn sich der Handelsstand in Wertheim heute den Gedanken aus dem Kopfe schlägt, es sey möglich, ihm ein Privilegium zuzuwenden, dagegen mit dem anderen Gedanken sich vertraut macht, daß er mit Anderen unter gleichen Waffen, Bedingungen und Gesetzen concurriren muß, er mit der bestehenden Einrichtung wohl zufrieden seyn wird.

Schaff: Was das Materielle des Staatsver-

trags betrifft, so halte ich mich durch die Rede des Herrn Regierungscommissärs, so gründlich sie auch ist, keineswegs beruhigt, und auch der Handelsstand von Wertheim wird keinen großen Trost darin finden. (Staatsrath Regenauer: Das glaube ich auch.) Wenn man zur Beruhigung des Handelsstandes in Wertheim darauf verweist, daß auf dem Neckar noch ein größerer Zoll bezahlt werden müsse, so wird auch darin kein großer Trost gefunden werden. Jene Angabe ist allerdings richtig, allein der Regierung ist auch bekannt, daß die Neckarschiffer über dieses Hinderniß des Verkehrs auf dem Neckar sehr unzufrieden sind. Darin bin ich mit dem Herrn Regierungscommissär einverstanden, daß ein großer Theil der Nachtheile, die in dem Staatsvertrag liegen, beseitigt sind, und ich erkenne dieß mit Dank an, allein Das kann ich nicht zugeben, daß eine so große Erleichterung der Schifffahrt auf dem Main bestehen solle, wie der Herr Präsident des Finanzministeriums uns sagt, denn die Beschwerden sind zu neu, sie werden zu oft wiederholt und ich selbst wurde zu sehr im Detail davon in Kenntniß gesetzt, als daß ich hierin nur eine allgemeine Unzufriedenheit sehen könnte. Ich muß vielmehr diese Beschwerden für gegründet halten. Es sind allerdings viele Stationen auf dem Main, wo sonst verzollt werden mußte, aufgehoben worden, und neuerdings hat man wieder welche aufgehoben, worin ohne Zweifel eine Erleichterung des Verkehrs liegt, wenn auch den Orten, wo die Stationen früher bestanden, hierdurch ein Nachtheil zugeht. Diese Orte sehen aber die Nothwendigkeit ein und beschwerten sich nicht, daß ihnen Nahrung entzogen wurde, wie denn z. B. Freudenberg keine Petition eingereicht hat, indem es den kleineren Nutzen dem größeren unterordnet, den die Allgemeinheit hier mit Recht in Anspruch nimmt. Was aber das Formelle der Sache betrifft, so bestehe ich auf der Reclamirung dieses Staatsvertrags, weil ich glaube, daß Bestimmungen darin enthalten sind, die nur im Wege der Gesetzgebung vereinbart werden können, und wozu die Regierung, wenn sie einen Vertrag abschließt, entweder zum Voraus die Ermächtigung der Stände haben oder sich die Geneh-

migung derselben vorbehalten muß. Der Herr Präsident des Finanzministeriums verweist uns auf die Wiener Congreßacte, worin bestimmt sey, was in Beziehung auf die Schifffahrt auf den schiffbaren Strömen Deutschlands zu geschehen habe. Dort finde ich allerdings solche Bestimmungen, allein ich finde nichts, was das Zustimmungrecht der Stände ausschließen sollte. Im Art. 108 ist nur ausgesprochen, daß wegen Befreiung des Rheins und anderer Flüsse, die Deutschland durchschneiden oder berühren, Bestimmungen werden getroffen werden. Dieß bildet die Zusammenstellung der Verhandlungen jenes Congresses über diesen Punkt, worüber allerdings dort viel gesprochen und verhandelt, aber nicht gesagt worden ist, daß nun die Stände nicht auch mitzuwirken haben, wenn Etwas vorgehen soll, was durch die Verfassung des betreffenden Staats den Ständen vorbehalten ist. Ich kann also auch hierin nicht eine Legitimation für die Regierung finden, einen solchen Staatsvertrag nicht zur Genehmigung der Kammer vorzulegen. Ich gehöre zu Denjenigen, die besonders dem deutschen Bundesstaatsrecht alle mögliche Achtung wiederfahren lassen und überall dessen Anwendung gesichert haben wollen, allein ich finde nirgends eine Bestimmung, die unsere Landesgesetzgebung beschränkt oder der Regierung eine Pflicht auflegt oder ein Recht gibt, hier von der Landesgesetzgebung abzuweichen, um Bundesbestimmungen erfüllen zu können. Die Bundesbestimmungen können hier erfüllt werden, ohne daß man von der Landesgesetzgebung abgeht, und ich erkläre mich deshalb wiederholt für die Reclamirung dieser Verordnung.

Schmitt v. M.: In Beziehung auf die Frage, ob die Zustimmung der Stände zu dem vorliegenden Vertrag nothwendig sey oder nicht, will ich die Verhandlung nicht länger aufhalten, denn die Kammer hat sich bereits darüber ausgesprochen. Was aber die von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums aufgestellte Behauptung betrifft, daß in Folge des zwischen den Mainuferstaaten abgeschlossenen Vertrags die Abgaben für die Schifffahrt nicht höher, sondern niedriger geworden seyen, so kann ich allerdings aus eigener

Wahrnehmung keine Auskunft darüber geben, allein unter den dortigen Bewohnern herrscht die allgemeine Meinung, daß durch den Vertrag die Schifffahrt nicht erleichtert, sondern belästigt worden ist, und ich halte auch diese Meinung nicht für ganz ungegründet. Jedensfalls findet sie ihre Bestätigung darin, daß das Großherzogliche Finanzministerium sich veranlaßt sah, besondere Anordnungen in Beziehung auf die Erhebung des Zolls zu treffen. Ich bin weit entfernt, dieser Stelle darüber Vorwürfe zu machen, allein immerhin wird man wohl daraus die Schlussfolgerung ziehen können, daß eine Verminderung der Zölle durch den Vertrag nicht stattgefunden hat. Auch kann man wohl den Schiffern und Denjenigen, die den Zoll zu entrichten haben, so viel zutrauen, daß sie wissen, ob sie nach der neuen Einrichtung mehr oder weniger Zoll zahlen. Richtig ist zwar, daß die Zahl der Zollstellen vermindert wurde, allein andererseits ist auch der Zoll bei denjenigen Zollstellen, welche geblieben sind, so bedeutend erhöht worden, daß er nach der Aeußerung Denjenigen, die die Abgabe zu leisten haben, nun im Ganzen höher ist, als früher. Was die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs betrifft, daß sich der Handelsstand von Wertheim vertrauensvoll an die Regierung hätte wenden sollen, so glaube ich denn doch darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß der Handelsstand jedenfalls das Recht hatte, sich an die Kammer zu wenden. Es lag hier ein Vertrag, beziehungsweise eine Verordnung vor, wozu die Zustimmung der Stände nothwendig war, eine Verordnung, die auch auf den Verkehr von Wertheim einen nachtheiligen Einfluß hatte, weshalb es dem Handelsstand nicht zu verübeln ist, wenn er diejenigen Mittel und Wege ergriff, die ihm zu Erreichung seines Zwecks angemessen und förderlich schienen. Die Regierung wird sich deshalb auch dadurch, daß der Handelsstand diesen Weg betreten hat, nicht abhalten lassen, seinen Beschwerden möglichst bald abzuhelpen. Daß der Handelsstand von Wertheim eine gänzliche Aufhebung der Mainzölle wünscht, glaube ich selbst, und dieser Wunsch ist auch in der That kein unbilliger. Meines Erachtens sollte

der Zoll überhaupt nichts Anderes als ein Weggeld seyn und sich im äußersten Fall nicht höher belaufen, als die Unterhaltung der Wasserstraßen kostet. Der Unterhaltungsaufwand für die Landstraßen ist doch gewiß bedeutender und unverhältnismäßig höher, als der Aufwand für die Unterhaltung der Wasserstraßen. Nun möchte ich wissen, warum für die Benützung der ersten kein Weggeld und nur für die Benützung der letzteren ein solches entrichtet werden solle? Dafür ist meines Erachtens kein Grund vorhanden. Eine Gratification von Seiten der Regierung wünscht der Handelsstand in Wertheim keineswegs, allein darin, daß er die Hindernisse des Verkehrs beseitigt wünscht, muß man ihm Recht geben. Der Neckarzolltarif ist nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs noch höher, als der Mainzolltarif. Ich muß ihn aber doch darauf aufmerksam machen, daß der Mainzoll nicht bloß von der badischen Regierung, sondern auch von den anderen Regierungen erhoben wird, und wenn man Alles zusammenrechnet, so wird der Zoll auf dem Main nicht geringer seyn, als auf dem Neckar.

Schaff: In Beziehung auf den Neckarzoll ist zu beachten, daß ein Unterschied zwischen der Berg- und Thalfahrt gemacht wird. Bei der Bergfahrt ist der Zoll allerdings so hoch nie angegeben worden.

Buff: Es hat sich bei dieser Discussion eine Principienfrage erhoben, die Frage nämlich, in wiefern Staatsverträge zur Competenz der Kammer gehören. Hier wird man wohl unterscheiden müssen. Es versteht sich von selbst, daß Staatsverträge, was ihren Abschluß betrifft, schon vermöge des der Regierung zustehenden Repräsentationsrechts bloß von ihr und ohne die Stände zu fragen, abgeschlossen werden können. Folgende wird aber auch jeder solcher Staatsvertrag, wenn es sich darin um eine Besteuerung der Unterthanen handelt, der Kammer vorgelegt werden müssen. Es fragt sich somit nur, in wie fern sich eine solche Besteuerung darstellt. Gerade in dem vorliegenden Fall ist nun durch die Wiener Congreßacte im Allgemeinen der Bereich oder die Gränze gezogen worden, in wie weit die Befreiung der deutschen Schifffahrt auf den-

jenigen Flüssen, worauf sich jene Acte bezieht, festgestellt werden solle und gegenüber dieser allgemeinen Begränzung können die Stände nichts ändern, schon deshalb nicht, weil die Congreßacte von einem früheren Datum ist, als unsere ständische Verfassung. Wenn innerhalb des Bereichs dieser allgemeinen durch die Convention gezogenen Gränze Aenderungen stattfinden, so ist die ständische Reclamation offenbar gegründet. Sollten dagegen durch einen Tarif Erschwerungen stattfinden, während die Tendenz einer Acte auf Erleichterung der Schifffahrt gerichtet ist, so müßte man den Ständen sagen, was geht euch dieß an, ihr habt nichts über die Tendenz zu beschließen. Wenn dagegen Erleichterungen eintreten sollen und nur in Beziehung auf die Art derselben Aenderungen stattfinden sollen, so ist die Competenz der Stände gegründet, und deshalb gehören auch alle Staatsverträge, wenn sie innerhalb jenes Bereichs sich bewegen und die Besteuerung der Unterthanen zum Gegenstand haben, der Kammer vorgelegt. Es findet hier das gleiche Verhältniß statt, wie bei den Zollvereinstarifen. Diese Tarife sind durchaus eine Art völkerrechtlichen Vertrags. Eine gewisse Zahl deutscher Staaten hat diesen Vertrag abgeschlossen, und nun werden Bestimmungen in Beziehung auf das System getroffen und solche der Kammer vorgelegt. Warum soll nun nicht auch ein auf gleichem Verhältniß beruhendes Gesetz an die Kammer gebracht werden. Hier liegen ganz dieselben Gründe und Motive vor, weshalb ich auch für den Commissionsantrag stimme.

Staatsrath Regenaue: Es sind hier nicht dieselben Gründe und nicht dieselben Motive. Es handelt sich von Festsetzung einer Abgabe auf einem der conventionellen Flüsse, und dieser Fluß unterliegt nicht der Gesetzgebung des einzelnen Landes, sondern ist davon ausgeschlossen. Er unterliegt den allgemeinen Bestimmungen in der Wiener Congreßacte, und hinsichtlich des Tarifs für die Nebenflüsse ist noch besonders bestimmt, daß dieser Tarif die Höhe des Zolls von 1815 nicht überschreiten dürfe, und wenn die Zölle im Jahr 1815 etwa höher gewesen seyn sollten, als im Jahr 1802, eine Reduction auf den Zollbetrag des letzteren

Jahres eintreten, im Uebrigen aber der Tarif so ähnlich als möglich nach dem Rheinschiffahrtstarif gestaltet werden solle. Ich habe schon vorhin bemerkt, daß der Rheinschiffahrtstarif oder die Rheinschiffahrtsacte ebenfalls von der Kammer nie reclamirt worden sey. Wenn nun dieß in Beziehung auf die Hauptsache nicht geschah, wie sollte es rücksichtlich des Tarifs eines Nebenflusses geschehen?

Buff: Wenn auch jenes nicht geschah, so hindert dieß keineswegs, später dennoch sein Recht geltend zu machen. So viel ist gewiß, daß die Aenderungen nur durch Zustimmung der einzelnen Staaten stattfinden können, daß mit anderen Worten jede betreffende Regierung in Beziehung auf die Art und Weise, wie die Aenderungen stattfinden sollen, von der ständischen Zustimmung abhängig gemacht wird, und wenn hiernach alle Uferstaaten ihren Ständen dießfalls Vorlage machen, so kommt die conventionelle Gestaltung der Sache heraus.

Mez: Die Abg. Schmitt und Schaaff haben einen Punkt zur Sprache gebracht, welcher zeigt, wie sehr wichtig für uns der Main werden kann, nämlich der Donau-Main-Kanal und die dadurch gegebene Verbindung des Rheins mit der Donau. Da nun aber der Herr Regierungskommissär nur so im Vorbeigehen dieser Sache erwähnt hat, so möchte ich wiederholt darauf aufmerksam machen und die Regierung bitten, der Wasserstraße des Mains wegen der großen Wichtigkeit, die sie erhalten kann, alle mögliche Sorgfalt zu widmen.

Staatsrath Regenauer: Dieß ist von Seiten der Regierung in vollem Maße geschehen, und ich erlaube mir nur daran zu erinnern, daß ich bei Gelegenheit der Diskussion über den Vereinszolltarif, und besonders den Antrag, die Wasserzölle zu ermäßigen oder ganz aufzuheben, gesagt habe, es werde von Seiten der Großh. Regierung einer Herabsetzung der Wasserzölle gewiß nicht entgegen getreten werden, allein man müsse nothwendig darauf bestehen, daß die Herabsetzung zugleich auch den Hauptstrom, nämlich den Rhein, in sich begreife.

v. Siron: In der Wiener Congreßacte ist allerdings bestimmt worden, daß Das, was hier geschehe, nur durch Uebereinstimmung der Uferstaaten geschehen solle. Es sind auch Grundlagen in Beziehung auf solche Uebereinkünfte gegeben, allein das schließt doch nicht aus, daß hier von Seiten des einzelnen Staats in der Weise verfahren werde, wie es daselbst gesetzlich nur geschehen kann. So weit nun die Sache in den Kreis der Gesetzgebung gehört, ist der einzige Weg bei uns der, daß die Zustimmung der Stände eingeholt wird. Einen weiteren Grund gegen die Behauptung, daß der Gegenstand in den Kreis der Gesetzgebung gehört, habe ich nicht vernommen, und bleibe deshalb, ohne auf das Materielle der Sache einzugehen, lediglich bei dem Commissionsantrag.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen, sodann weiter beschlossen, die in diesem Betreff eingekommenen Petitionen an das Großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Ein weiterer Antrag der Commission ist der: „die Regierung zu ersuchen, die Instruction für polizeiliche Beschlagnahme von Druckschriften im Regierungsblatt oder sonst in öffentlichen Blättern officiell zu verkünden.“

Geheimer Referendar Frhr. v. Stengel: Wir haben aus der fraglichen Instruction kein Geheimniß gemacht, sondern glaubten bloß darum dieselbe nicht durch das Regierungsblatt oder die Anzeigeblätter verkündigen zu müssen, weil sie nur eine Zusammenstellung Desjenigen enthält, was durch die Gesetzgebung schon bestimmt ist. Nach unserer Ansicht genügte es, dieselbe nur schriftlich Denjenigen mitzutheilen, die nothwendig davon Kenntniß haben müssen. Ueberhaupt können wir unmöglich alle Instructionen durch die Regierungsblätter bekannt machen, indem diese hierdurch auf eine ganz ungeheure Weise anschwellen würden. Jedenfalls hat die vorliegende Instruction für das größere Publicum kein Interesse, und wenn die Commission sagt, sie wüßte Kenntniß von derselben zu erhalten, um zu

sehen, ob sich die Behörden darnach achten, so ist das nicht nothwendig. Sie brauchen nur zu wissen, daß die Behörden sich nach den bestehenden Gesetzen achten, und wenn dieß geschieht, so haben Sie keinen Grund, irgend eine Beschwerde zu erheben.

Litschgi: Ich glaube auch, daß es zu weit geht, bloße Instructionen zur ständischen Zustimmung zu reclamiren. Es kommt lediglich darauf an, ob die vorliegende Instruction Etwas enthält, was dem Preßgesetz zuwider ist, und ob die Beamten, die diese Instruction anzuwenden haben, irgend Etwas thun, was jenem Gesetz zuwiderläuft. Es würde wirklich über alles Maß gehen, wenn bloße Instructionen für einzelne Behörden über die bloße Anwendung von Gesetzen reclamirt werden sollten, deßhalb erkläre ich mich gegen den Commissionsantrag. Ich selbst kenne die Instruction und kann versichern, daß sie durchaus nichts enthält, was der bestehenden Gesetzgebung entgegen wäre.

Schaaff: Ich kenne auch die Instruction und halte sie für nichts als eine doctrinäre Interpretation des bestehenden Gesetzes, um damit zu verhüten, daß die Polizeibehörden, welche die bestehenden Gesetze verschieden anzuwenden pflegen, Preßprozesse veranlassen, bei welchen voraussichtlich die Polizeibehörde am Ende vor dem Richter unterläge. Das ist der Zweck und die Absicht dieser Instruction, und solche doctrinäre Interpretationen gehören doch wahrlich nicht in den Kreis der Gesetzgebung. Im Uebrigen muß es sich durch die That zeigen, ob in Folge der Instruction Etwas gegen das Gesetz geschieht oder nicht.

v. Soiron: Ich weiß recht gut und die Commission hat es auch gewußt, daß man Instructionen nicht reclamiren kann, und daß diese Kammer auch kein Recht hat, zu verlangen, daß solche Instructionen bekannt gemacht werden; es gibt aber Verhältnisse eigener Art, und unsere Preßverhältnisse sind eben gerade solche Verhältnisse eigener Art. Hiezu kommt noch, daß vor Erscheinung der erwähnten Instruction gewissermaßen ein Streit zwischen den Justiz- und Administrativbehörden bestanden hat, indem sich die Polizeibehörden das besondere Recht angemacht haben, auch

dann noch Schriften mit Beschlag zu belegen oder mit Beschlag belegte Druckschriften nicht herauszugeben, wenn sogar die Gerichte über die Anklage gegen die Beschlagnahme der betreffenden Schrift entschieden hatten. Da nun ein solcher Zustand, ich möchte sagen, ein Zustand der Anarchie bestanden, indem wir sogar in diesem Saale hören mußten, was der Gerichtshof rechtskräftig ausgesprochen habe, sey auch noch kein Orakel, und die Polizei dürfe dann doch noch thun, was sie wolle, da dieser Zustand durch die Instruction über Beschlagnahme von Druckschriften beseitigt wurde, so wäre wünschenswerth, daß dieselbe veröffentlicht würde, um zu wissen, was an die Stelle jenes anarchischen Zustandes getreten ist. Einigermassen geheimnißvoll hat die Regierung die Sache allerdings behandelt, denn sie hätte wenigstens der Commission eine Abschrift der Instruction mittheilen können, was aber auch nicht geschehen ist. Das könnte mich übrigens beruhigen, daß der Abg. Schaaff, der die Instruction kennt, dieselbe eine doctrinäre nennt.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die wegen der provisorischen Gesetze entworfene Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog enthält die Beilage Nr. 1 a.

Weller erhält hierauf noch das Wort und äußert: Ich habe mir schon am Anfange der Discussion vorbehalten, außer den von der Commission bezeichneten Verordnungen noch zwei weitere zur Reclamirung in Antrag zu bringen. Es ist dieß der Eisenbahntarif vom 22. Juli 1845 und der neue Tarif vom 9. Juli 1846 in Beziehung auf die Main-Neckarisenbahn. Durch den ersteren Tarif wurden die früheren Taren, wie sie im Großherzogthum auf der Hauptbahn bestehen, in Etwas geändert. Als nämlich im Jahr 1842 der Eisenbahntarif hier zuerst zur Sprache kam, bestand bloß die Eisenbahn zwischen Mannheim und Heidelberg, und es waren nur die Taren für diese kleine Bahnstrecke bekannt. Alles wurde hier ausführlich verhandelt und der Antrag gestellt, den Tarif des zweiten Plazes zwischen Mannheim und Heidelberg von 30 auf 24 kr. herab-

zusehen, welchen Antrag jedoch die Kammer damals nicht annahm, sondern den Tarif ließ, wie solcher von der Regierung ausging. Seit der Erscheinung des Tarifs für jene kurze Bahnstrecke ist nun aber die große Eisenbahn erbaut und ein neuer Tarif durch bloße Verordnung vom 22. Juli 1845 emanirt, die zwar im Wesentlichen jene früheren Sätze beibehält, aber doch im Ganzen den Tarif etwas erhöht. Außerdem ist dann noch die Main-Neckarbahn in's Leben getreten, und die Regierung hat am 9. d. M. im Regierungsblatt auf dem Wege einer Verordnung einen Main-Neckarbahn-Tarif verkündigt, also durch diese beiden Erlasse ausgesprochen, daß sie allein berechtigt sey, ohne Zustimmung der Stände die Eisenbahntarife festzusetzen, zu erhöhen, zu mindern und neu zu reguliren. Diese Ansicht hatte die Regierung auf dem Landtage von 1842 nicht, denn der damalige Finanzminister erklärte in jener Sitzung, wo von dem Heidelberger Tarif die Rede war, ausdrücklich, man solle sich nicht so ausführlich darüber aussprechen, da die Sache bei dem Budget noch besonders zur Sprache kommen werde. Der Gegenstand kam aber nicht mehr vor, weil es für jene kurze Strecke wirklich unnöthig war. Die Behauptung wurde aber von der Regierung nicht aufgestellt, daß sie den Eisenbahntarif ohne Zustimmung der Stände allein festsetzen, erhöhen und mindern könne. Darum aber handelt es sich nun hier. Die Kammer hat so eben beinahe einstimmig beschlossen, daß die Tarife für die Flußschiffahrt nur mit Zustimmung der Kammern regulirt werden können. Jene Tarife sind aber von weit geringerer Bedeutung, als die Eisenbahntarife. Die Tarife für die Flüsse bestimmen eine an den Staat zu zahlende Abgabe für die Benutzung von Wasserstraßen, welche die Natur gegeben hat. Bei den Eisenbahntarifen handelt es sich aber von einer Staatseinnahme, die von einem Staatseigenthum erhoben werden soll, welches die Steuerpflichtigen von ihrem Vermögen erbaut haben, denn das ganze Capital der Eisenbahnschuld soll nur auf die Steuerkasse radicirt seyn, und unsere Domänen haben nichts daran übernommen. Hier ist also von der Benutzung eines ungeheuern Capitals des Staats und

von der Tarification desselben durch den Staat die Rede, so daß es sich fragt, ob die Regierung solches einseitig oder nur unter Zuziehung der Stände thun könne. Die Frage, ob wir im Augenblick mit den bestehenden Tarifen zufrieden, ob sie zu hoch oder zu nieder seyen, ist dabei von ganz untergeordneter Bedeutung, denn haben wir einmal den Grundsatz zugegeben, daß der Eisenbahntarif überhaupt einseitig und ohne Zustimmung der Stände gegeben werden könne, so könnte jedes künftige Ministerium, das eine verkehrte Ansicht von der Sache hat, und glaubt, durch hohe Taren bewirke man auch hohe Einnahmen, unserem Staatseinkommen einen empfindlichen Stoß versetzen. Ich habe schon in der letzten Sitzung darauf aufmerksam gemacht, von welcher hoher Wichtigkeit es sey, einen Tarif so festzusetzen, daß er nicht zu nieder und nicht zu hoch ist, daß er die größtmögliche Benugung gestattet und dabei auch dem Staat die größtmögliche Einnahme gewährt. Diese Zwecke werden aber nicht mit hohen, sondern nur mit niederen Tarifen erreicht. Ich habe bei jener Gelegenheit auch auf England aufmerksam gemacht, daß durch sein Gesetz vom August 1839, wodurch das Porto von einem einfachen Brief von 8 Penny auf 1 Penny gesetzt wurde, die Zahl der Briefe von 80 auf 300 Millionen gesteigert hat, so daß jetzt der Bürger ein Fünftel mehr Nutzen an der Post hat, ohne daß die Staatseinnahmen gefährdet werden. Auch in anderen Staaten hat man anerkannt, daß die Festsetzung der Eisenbahntarife Sache der Gesetzgebung sey, und ich will hiebei nur an eine Regierung erinnern, die man in diesem Saale gewöhnlich nicht als Beispiel aufzustellen pflegt. Die bayerische Kammer hat nämlich den Tarif reclamirt, die Regierung legte ihn vor, und in Uebereinstimmung der Regierung und Stände kam er im Laufe des letzten Landtags als Gesetz zu Stande. Ich glaube hierdurch den Antrag begründet zu haben, die Kammer möge den Tarif vom 22. Juli 1845 und den neuen vom 9. Juli 1846 zur ständischen Zustimmung reclamiren.

Kapp: Ich unterstütze diesen Antrag als Mitglied der betreffenden Commission, ob er gleich dort selbst

nicht gestellt wurde. Die Sache greift so tief in die finanziellen Verhältnisse des Staats, in das allgemeine Leben ein, daß schon diese einfachen Worte vorerst genügen werden.

Staatsrath Regenauer: Es scheint mir, daß auf diesen Antrag im Augenblick kein Beschluß gefaßt werden kann, sondern derselbe an die Commission wird gewiesen werden müssen, und wenn dieß beschloffen werden will, habe ich dabei nichts zu erinnern. Uebrigens könnte auch der Gegenstand zur Sprache kommen, wenn von dem Budget der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung die Rede ist, welches Legteres meines Wissens der Abg. Weller selbst in der Budgetcommission zu bearbeiten hat. Ohnehin ist in diesem Augenblick kein Regierungscommissär da, der von Amtswegen berufen wäre, die Sache selbst näher zu beleuchten.

Kapp erklärt sich für die Verweisung des Antrags an die Commission.

Rindeschwender: Ich wollte denselben Antrag stellen, der um so viel mehr gegründet ist, als er sich nicht bloß auf die Geschäftsordnung stützt, sondern auch keiner der betreffenden Regierungscommissäre anwesend ist.

Die Kammer beschließt hierauf, den Antrag des Abg. Weller an die Commission zur Berichterstattung zu verweisen.

Hauptmann v. Böckh legt der Kammer einen Gesetzesentwurf vor, betreffend die Deponirung von Mindeerverwendungen der Durchschnittsfonds des Militärstats bei der Amortisationskasse.

Beilage Nr. 2.

(Ates Beil.-Heft, zweite Abtheilung, Seite 379—381.)

Der Entwurf wird an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des (auf Seite 87 bis 106 des 8ten Beil.-Hefts ersichtlichen) Berichts des Abg. Speyerer über das Budget der Militäradministration für 1846 und 1847.

Der erste Antrag der Commission geht dahin:

„eine förmliche Adresse an Se. Königl. Hoh. zu beschließen, durch welche die dringende Bitte um

Verwendung bei dem deutschen Bunde zur Linderung der schweren Militärlast erneuert werden soll.“

Nach eröffneter Discussion äußert

Hauptmann v. Böckh: Der Bericht der Budgetcommission zerfällt wie gewöhnlich in zwei Theile, in einen allgemeinen, welcher verschiedene Betrachtungen und darauf gegründete Anträge enthält und einen besonderen Theil, der die einzelnen Positionen des Budgets behandelt. Der allgemeine Theil enthält drei Anträge, wovon der erste dahin geht, die dringende Bitte um Verwendung bei dem deutschen Bunde zur Linderung der schweren Kriegslast zu erneuern. Was diesen Antrag betrifft, so muß ich zuvörderst dem Herrn Berichtersteller und der Commission, nachdem sie von einer solchen Adresse nicht Umgang nehmen zu können glaubten, meine Anerkennung dafür aussprechen, daß sie sich statt weiterer Begründung darauf beschränkt haben, die Wiederholung derselben einfach in Antrag zu bringen und sich dabei kurz auf die früheren Verhandlungen beziehen. Ich sehe hierin eine Aufforderung und ein gutes Beispiel, eine schon so oft stattgehabte Discussion zu umgehen. Sie werden auch der Ueberzeugung seyn, daß in dieser Sache, die seit 15 Jahren auf jedem Landtage durchdiscutirt wurde, sich von keiner Seite etwas Neues sagen läßt. Auch auf die Abstimmung wird es von keinem Einfluß seyn, ob darüber gar nicht oder einen halben Tag discutirt wird, wie schon häufig geschehen ist. Ich folge lediglich dem Beispiel Ihrer Commission, und beschränke mich darauf, unter Bezugnahme auf Dasjenige, was auf früheren Landtagen von diesem Plage aus behauptet worden ist, der Bemerkung der Commission, es sey eine unerläßliche Pflicht, auch heute wieder auszusprechen, daß wir weder das Maß der Verpflichtung nach den bestehenden Bundesbeschlüssen anzuerkennen noch diese selbst dem gegenwärtigen Friedenszustande des deutschen Vaterlandes angemessen zu erachten vermögen, entgegenzusetzen, daß die Regierung diese Verpflichtung nach den Bundesbestimmungen anerkennen muß, und daß sie von einem höheren nationalen Standpunkte aus unter den bestehenden Verhält-

nissen eine Verminderung der Streitkräfte Deutschlands nicht für zulässig zu halten vermag. Ob die Kammer dem Beispiel der Commission folgen oder eine auf die Abstimmung wohl nicht einflussreiche Discussion herbeiführen wolle, muß ich anheim stellen. Nur müssen für den letzteren Fall auch wir uns vorbehalten, das Wort wieder zu ergreifen, wenn es uns nothwendig scheint.

**Rindeschwender:** Ich melde mich zum Wort, um Dasjenige in Anregung zu bringen, was in einer heute vorgelegten Petition gewünscht wird, nämlich die Bitte an die Regierung zu stellen, daß das Militär auch auf die Verfassung beeidigt werde. Die Zeit ist übrigens schon so weit vorgerückt und die Sache von so großem Interesse, daß ich mir nicht erlauben mag, jetzt noch einen Antrag zu stellen oder überhaupt den Gegenstand zu besprechen, sondern behalte mir meine dießfallige Erklärung für den Verlauf der Discussion vor.

**Kapp:** Ich verzichte vorläufig gleichfalls auf das Wort, bitte aber, mir dasselbe zu gönnen, wenn der Abg. Rindeschwender diese Sache zur Sprache bringt.

**v. Zylstein:** Ich würde mich in Beziehung auf den Antrag der Commission in Betreff der Botirung einer Adresse an den Großherzog um Verwendung bei dem deutschen Bunde zur Vinderung der übermäßigen Militärlast sehr kurz fassen, wenn der Herr Regierungskommissär nicht glaubte, die Sache mit der einfachen Erklärung abmachen zu können, daß die Regierung und die Militärbehörde an die Bundesbeschlüsse gebunden seyen. Das war kein günstiges Wort für den Antrag auf eine Bitte an die Regierung, bei der Bundesversammlung den Versuch zu machen oder Schritte zu thun, eine Minderung des Militärs zu bewirken. Ich erinnere deshalb die Kammer daran, daß der Antrag, wie er in dem Bericht enthalten ist, in der Commission nicht eine einzige Stimme gegen sich hatte, vielmehr alle Mitglieder einstimmig waren, überzeugt von der Nothwendigkeit fort und fort die Bitte an die Regierung zu bringen, daß endlich doch das Uebermaß der Militärlast, die nicht bloß Baden, sondern ganz

Deutschland drückt, so weit möglich herabgebracht werden möge. Wir leben seit 30 Jahren in Frieden, und seit 30 Jahren besteht auch die Klage, daß für den Militärstand darum ein zu großer und drückender Aufwand gemacht werde, weil wir denselben im Verhältniß zu unserem Lande und der Zeit, die nun eingetreten ist, für zu stark halten. Diese Beschwerden wurden allerdings dadurch vergrößert, daß durch Verfügungen der Bundesversammlung und durch Auslegung der bestehenden Gesetze, welche Auslegung wir nie billigen konnten, das Land um die Hälfte mehr Militär als früher zu stellen hat, indem die Zahl von 10,000 auf 15,000 Mann erhöht worden ist. Hierdurch mußten die Klagen natürlicherweise noch schwerer werden, und Sie sehen auch am Schluß des Berichts, daß wir mit Zurechnung der Menagezulagen jährlich 2 Millionen für das Militärbudget zu bewilligen haben. So erschöpfen sich die Kassen des Staats, und zwar nicht bloß des unsrigen, sondern die Kassen aller Staaten in Deutschland für eine Maßregel, die mitten im Frieden und nach langem Frieden wahrlich überflüssig erscheinen und auch von dem Bund dafür erkannt werden muß, wenn die Regierungen ernsthaft darauf wirken, oder vorstellen, daß ein so hoher Militärstand in der That ein Ueberfluß ist, der nicht nur das Volk sein saueres Geld kostet, sondern auch Tausende von Händen nützlichen Beschäftigungen entreißt, um im Militärstand müßig und überflüssig zu seyn. Warum halten wir auch einen Militärstand von solcher Größe, warum entnerven wir das Land und erschöpfen wir die Kassen? Steht etwa ein Krieg vor der Thüre? Glauben Sie, daß Frankreich, weil vor einigen Jahren ein französischer Minister Gelüste nach dem linken Rheinufer bekam, an einen Krieg denke, oder glauben Sie nicht vielmehr, daß es, so wie die Politik gegenwärtig steht, höhere Standpunkte berücksichtigen müsse und nicht an einen Krieg mit Deutschland denken könne? Oder fürchten Sie etwa, daß anderwärts Krieg begonnen werden möchte? Nein, Frankreich und Rußland haben sich die Hände noch nicht geboten, und ich glaube nicht, daß Deutschland fürchten

muß, von dorthier ergriffen oder unglücklicher noch als ein anderer Staat, der untergegangen ist, behandelt zu werden. Es ist deshalb Pflicht der Regierung, und wir werden nicht umsonst bitten, dahin zu wirken, daß die drückende Last erleichtert, und in einer Zeit, wo Friede ist, und es ohne Schaden für Deutschland geschehen kann, endlich ein Militärstand in's Leben gerufen werde, der den Verhältnissen angemessen ist, nicht aber die Verhältnisse, wie sie jetzt sind, enorm übersteigt. Ich unterstütze deshalb den Commissionsantrag, und zweifle nicht, daß auch die erste Kammer, bei der früher ein solcher Antrag liegen blieb oder unterging, sich überzeugen wird, wie gerecht eine solche Bitte des Volkes ist.

Hauptmann v. Böckh: Wenn ich mich auf Dasjenige bezogen habe, was früher von hieraus behauptet wurde, so habe ich mich damit auch zugleich auf die von hier ausgegangene Bemerkung bezogen, daß die Regierung mit Ihnen wünschte, es möchte mit weniger Aufwand dem militärischen Bedürfnis Deutschlands entsprochen werden können, daß man aber den gegenwärtigen Zeitpunkt hierzu nicht geeignet halte. Der Herr Abg. v. Jystein hat hierüber seine Ansichten und Andere haben wieder andere Ansichten. Der Herr Abgeordnete sagt, es habe der Bund der Kriegsverfassung im Jahr 1841 eine Auslegung gegeben, die er nicht anerkenne. Der §. 17 der Wiener Schlußacte sagt aber: „Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.“ Die Kriegsverfassung des deutschen Bundes ist aber zugleich in der Bundesacte selbst als die erste Arbeit der Bundesversammlung bezeichnet worden, und es ist also auch der Bund die gesetzliche Stelle, welche diese Bestimmungen auszulegen hat. Was die Betrachtungen des Herrn Abg. v. Jystein über Krieg oder Frieden und die Wahrscheinlichkeit desselben oder die Frage betrifft, welche Staaten sich die Hände bieten

werden, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn einmal mehrere Staaten gegen Deutschland sich die Hände geboten hätten, es etwas zu spät seyn möchte, sich zu rüsten, und man dann sehr bedauern könnte, manchem Rathe gefolgt zu haben. Man muß sich nach dem Zustand richten, in welchem andere Staaten mit ihren Armeen sind. Das ist der Maßstab, auf den die Bundesversammlung ihr Augenmerk richten muß und der auch die deutschen Regierungen nöthigen wird, wenn auch mit Widerstreben und vielleicht mit Bedauern, einen solchen Militärstand aufrecht zu erhalten. So lange Sie also nicht die Macht haben, die Verhältnisse außer uns zu ändern, werden auch die inneren nicht wohl geändert werden können.

Richter: Ich theile ganz die Ansichten des Abg. v. Jystein. Betrachten wir unser Militärbudget, so finden wir, daß dasselbe bereits die Summe von zwei Millionen erreicht. Schon auf allen Landtagen, und namentlich schon auf dem ersten, erhoben sich gerechte Bedenken und Beschwerden dagegen, und der Landtag von 1822 wurde sogar wegen eines Strichs an dem Militärbudget aufgelöst. In den Jahren 1825 und 1828 wollte man allerdings nach der Aeußerung eines damaligen Abgeordneten sogar noch mehr bewilligen, als in Antrag gebracht war. Diese Stimmung aber, die durchaus nicht die des Volks war, änderte sich bald wieder, und vom Jahr 1831 an erhoben sich abermals Bitten und Beschwerden an die Regierung, welche dahin gingen, diesem Uebelstand doch wo möglich abzuhelfen, und zwar entweder durch ein den Zeitverhältnissen angemessenes Landwehrgesetz oder aber dadurch, daß bei der Bundesversammlung auf eine Aenderung der Kriegsverfassung in einer das Volk erleichternden Richtung gewirkt werde. Was ist aber bis jetzt geschehen? Die Regierung hat es nicht einmal der Mühe werth gefunden, sich nur darüber auszusprechen, daß sie der Bitte der Kammer nachkam, sich bei dem deutschen Bunde in der Militärangelegenheit zu verwenden. Wir sahen im Gegentheil diese ungeheure Last von Jahr zu Jahr sich noch vergrößern. Seit dem Jahr 1831 ist das Militärbudget beinahe um eine Million gestiegen,

abgerechnet die Summe, die im Jahr 1840 für außerordentliche Rüstungen verwendet wurde und über eine Million betragen hat. Wir sehen also, daß von Seiten der Regierung hierin nichts gethan wird. Entweder mag sie nichts thun, was ich nicht annehmen kann und will, oder sie konnte nichts thun. Unter diesen Umständen ist es an der Kammer, zu thun, was in ihren Kräften steht, nämlich bei Berathung des Budgets dahin zu wirken, daß Alles, was nicht absolut zur Erhaltung und Beförderung des Dienstes nothwendig ist, gestrichen werde. Ich werde deshalb auch überall da, wo es sich um Zulagen, besonders schon hochbesoldeter Diener und Kreirung neuer Stellen handelt, die nicht absolut nothwendig sind, dagegen stimmen.

Hauptmann v. Böckh: Ich muß dem Herrn Abg. Richter sein Rechnungserempel ergänzen oder vielmehr dasselbe in einzelne Positionen zerlegen. Seit 1831 ist das Militärbudget um 423,000 fl. gestiegen. Davon für Transportkosten, wegen Aufhebung der Frohnden, die in der Kammer beschloffen wurden, 4000 fl.; Stappen für die Unteroffiziere und Soldaten 10,000 fl.; Pensionen für Unteroffiziere und Soldaten, welche den russischen und spanischen und andere frühere Feldzüge mitmachten, 17,000 fl.; Dienstalterszulagen 35,000 fl.; Erhöhung der Sagen und Löhnungen 20,100 fl.; Aufbesserung wegen höherer Brod- und Fouragepreise gegen die budgetmäßigen von 1844—1845 103,611 fl.; wegen Vervollständigung des Armeekorps in Folge des Bundesbeschlusses von 1841, 221,438 fl.; Erhöhung der Remontepreise 1981 fl.; endlich die Bundeskosten, die früher auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten liefen, mit 9580 fl. Dieß macht zusammen 423,000 fl. Rechnet man diese Erhöhungen von der gegenwärtigen Budgetforderung ab, so ergibt sich, daß die Anforderung jetzt 78,892 fl. weniger beträgt, als im Jahr 1831.

v. Zylinderstein: Wir wollen auf die Specialitäten nicht näher eingehen. Die Rechnung können wir einfach machen. Im Jahr 1831 hatten wir 1,300,000 fl. und jetzt haben wir 2,000,000 fl. zu bezahlen.

Hauptmann v. Böckh: Es kommt nicht auf die Summe, sondern darauf an, ob die Militäradministration es in der Hand hatte, dieses Steigen der Summe zu verhindern oder nicht. Die genannten Positionen sind aber lauter solche, welche zu vermeiden die Militäradministration nicht in der Hand hatte, theils allerdings auch nicht mochte.

Jungmanns I.: Der Militäradministration wird gewiß kein Vorwurf gemacht, denn das erkennt man überall an, daß sie sehr sparsam und ihre Oekonomie ein Muster für das ganze Land ist. Es handelt sich mehr um die Gesetzgebung des Bundes, die uns nöthigt, ein so großes Militärbudget zu haben. Als Nachbar eines kriegslustigen und seit 16 Jahren auch stets kriegsgeübten Volkes, werden wir eine stehende Armee nicht entbehren können und gerne halten, sofern wir dadurch Schutz des Landes gegen fremde Angriffe erlangen. Ob aber durch das stehende Heer in dem Maß, wie es gegenwärtig besteht, ein solcher Schutz erhalten wird, ist die Frage, die schon oft hier und anderwärts bestritten worden ist, und deshalb möge die Regierung untersuchen, ob nicht durch eine veränderte Wehrverfassung bei einem verminderten stehenden Heere ein größerer Schutz des Landes gegen fremde Angriffe bewirkt werden kann. In dieser Hinsicht unterstütze auch ich den Antrag auf eine Adresse.

Vassermann: Ich muß dem Herrn Regierungskommissär darin Recht geben, daß wir den Maßstab für unsere Kräfte nach den Kräften anderer Länder, mit denen wir etwa in einen Krieg gerathen könnten, nehmen müssen.

Darin hat er aber Unrecht, wenn er daraus den Schluß zieht, wir müßten in Friedenszeiten gerade eben so viele Soldaten auf den Beinen haben, als jene Länder, von denen er den Maßstab hernimmt. Es handelt sich nicht darum, ob man in Friedenszeiten gleiche Kräfte habe, sondern darauf kommt es an, ob man in Kriegszeiten gleich kräftig sey. Ich will nicht daran erinnern, daß selbst in Kriegszeiten die gleiche Kopfzahl nicht einmal die gleiche Stärke gibt, wie wir dieß bei den alten Schweizern gesehen haben, von denen eine

kleine Zahl eine große Masse von Burgundern und gewappneten Rittern besiegt hat. Aber auch bei Napoleon hat man gesehen, daß zu einer Zeit, wo ein gemeiner Soldat Marschall und zuletzt Fürst werden konnte, eine Minderzahl oft große Schaaren geschlagen hat. Beim Kriegsführen kommt am meisten darauf an, wer es am längsten aushalten kann, und man kennt die bekannte Antwort auf die Frage, was zum Kriegsführen gehöre? Geld und nochmals Geld und wieder Geld, lautete diese Antwort.

Wenn man also im Frieden Geld sparen kann für die Zeit des Kriegs, so wird man im Kriege um so stärker und dem Nachbar überlegener seyn, je sparsamer man im Frieden war.

Wenn wir nun das Militärbudget von 1831 mit 1,300,000 fl. dem jetzigen von 2,000,000 fl. gegenüberstellen und uns denken, es wäre seit jener Zeit jährlich eine halbe Million weniger ausgegeben worden, so hätten wir im Laufe von 10 Jahren 5 Millionen erspart, und unser kleiner Theil von Deutschland wäre dann in der Zeit eines Kriegs um 5 Millionen stärker an Geldmitteln als der Gegner, der auch die fehlerhafte Methode befolgte, in Friedenszeiten so viel Soldaten auf den Beinen zu halten, als er im Krieg braucht. Wenn ferner dieses Rechnungserempel durch ganz Deutschland befolgt würde, so rechne man nur zusammen, wie viele Millionen an Geldkräften in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit sich sparen ließen, und welche eine große Macht wir im Fall eines Kriegs haben könnten. Man kann mir nicht entgegenhalten, daß man auch im Frieden die Kriegswissenschaft fortpflanzen, daß man einen Kern von Truppen und gewisse Cadres haben müsse. Ich gebe dieß zu und wir wollen uns dabei immer noch ein Militärbudget von anderthalb Millionen denken; allein das sollte uns der Bund nicht zumuthen, daß man unter der bloßen Form von Ergänzungen und Erläuterungen eine ganz neue Kriegsverfassung erhält und, mit anderen Worten erklärt, wir sollen das, was wir nach der ursprünglichen Kriegsverfassung für den Fall eines Kriegs aufzustellen haben, nun im Frieden schon auf den Beinen halten.

Das ist mit nichten eine bloße Interpretation, sondern es ist eine ganz neue Kriegsverfassung, und als Interpretation brauchen wir es auch nicht anzuerkennen, wie denn auch die Kammer jeweils Widerspruch dagegen eingelegt hat. Da nun ein solcher Widerspruch in der vorgeschlagenen Adresse liegt, so erkläre ich mich für Annahme derselben.

Hauptmann v. Böckh: Bei der Interpretation der Militärbestimmungen durch den Bund muß man fragen, für wen diese Interpretation war. Die Bestimmungen der Kriegsverfassung, wie sie ursprünglich gegeben sind, wurden von Militärs berathen und vorgeschlagen, und so bemessen, daß Militärs, welche die Verhältnisse kennen, auch wohl begriffen, Diejenigen, die damals das Gesetz bearbeiteten, haben nicht gedacht, daß Leute aller Stände, welche die nöthigen militärischen Kenntnisse nicht haben, sich zu Auslegung dieses Gesetzes berufen fühlen würden. Sie haben deshalb für nothwendig gefunden, nachdem in einigen Staaten von dem wahren Sinn der Bundeskriegsverfassung abgegangen worden ist, die betreffenden Regierungen wieder auf den alten Weg zurückzuführen und diejenige Interpretation zu geben, die für Militärs gar nicht nöthig gewesen wäre, nun aber auch in einer Weise gegeben wurde, daß Jedermann sie verstehen kann.

Was die von dem Herrn Abg. Basser mann angeführten Beispiele betrifft, so gibt es in der Weltgeschichte für Alles Beispiele. Jeder Fall ist schon da gewesen, und wenn man uns da vorrechnet, was wir jedes Jahr hätten zurücklegen können, so will ich die Frage, ob das Zurückgelegte noch da wäre, unberührt lassen. Wenn es aber noch da wäre und man unter der Sparsamkeit die Waffenfähigkeit und Kriegstüchtigkeit hätte leiden lassen, so könnte eine solche von dem Feinde sehr leicht zu nehmende Kriegskasse ihm nur zur Verfolgung seiner Operationen dienen.

Basser mann: Ich hatte nicht im Auge, daß man das baare Geld geradezu hätte hinlegen sollen. Wenigstens wird mir der Herr Regierungskommissär zutrauen, daß ich solche Gedanken nicht habe. Daß aber dann, wenn eine Ausgabe unterlassen wird, die

man jetzt macht, diese Kraft im Lande bleibt, wird mir der Herr Regierungscommissär auch zugeben müssen.

Wenn er mir sagt, die Interpretation von 1841 sey nur für diejenigen Leute nothwendig gewesen, die nicht Militärs sind und nicht die Verhältnisse beurtheilen können, so habe ich bloß darauf aufmerksam zu machen, daß ja die Kriegsministerien verschiedener deutscher Staaten die Kriegsverfassung selbst nicht anders interpretirt haben, als die Kammer auch, und wenn sie von 1830 an so interpretirt worden wäre, wie von 1841 an, so hätten wir seit der neuen Interpretation keinen erhöhten Dienststand erhalten.

Man ersieht also hieraus, daß durch die neue Interpretation auch Sie belehrt worden sind, und jener Grundgedanke, wovon die Rede ist, nicht in dem Gesetz gelegen seyn kann.

Hauptmann v. Böckh: Ich muß widersprechen, daß das Kriegsministerium erst dadurch auf die rechte Interpretation kam. Die Regierung hat zwar früher den Ständen nachgegeben, jedoch stets mit der Behauptung, daß die eigentliche Bestimmung der Kriegsverfassung eine andere sey, als diejenige, die die Kammer in dem Gesetz sehe.

Mez: Wenn irgend ein Antrag lebhaftere Unterstützung im Lande findet, so ist es gewiß der gegenwärtige, der die allgemein und schwer drückende Last des ungeheuern Militäretats zum Gegenstand hat.

Wenn uns das Bundesgesetz eine Erleichterung derselben nicht gestattet, so ist dadurch noch nicht gesagt, daß das Volk damit zufrieden sey. Es muß vielmehr die Bundesgesetze als mangelhaft erkennen und um so dringender die Bitte an die Regierung stellen, bei dem Bunde dahin zu wirken, daß die enorme Last in irgend einer Weise vermindert werde.

Man kann uns nimmermehr glauben machen, daß nur durch stehende Heere ein Krieg siegreich geführt werden könne, obgleich wir auf der anderen Seite auch gut wissen, daß nothwendig ein Kern von Truppen da seyn muß. Man darf aber nur nach Nordamerika blicken, um zu sehen, wie dort Massen von Männern sich finden, bereit, das Vaterland zu vertheidigen, wenn

es in Gefahr ist. So würde es auch bei uns seyn, wenn die Stunde der Gefahr käme. Man braucht deshalb im Frieden keine so große stehenden Heere.

Richter: Man darf nur fragen, wer im Jahr 1814 gesiegt hat.

Hauptmann v. Böckh: Man hat übersehen, welche Truppen unsere Nachbarstaaten haben. Der Staat, der kriegstüchtige Nachbarn hat, muß sich ebenfalls kriegstüchtige Truppen halten. Ein Staat, auf dessen einer Seite Hottentotten und auf der anderen Seite Kaffern hausen, braucht solche kriegserfahrene Leute nicht.

Uebrigens werden die nordamerikanischen und merikanischen Truppen so ziemlich gleich gebildet seyn.

Buss: Der Antrag der Commission ist gewiß unschuldig und wird auch vielseitigen Anklang finden. Andererseits muß aber doch auch bedacht werden, daß die einzelne Regierung als solche hier nicht freie Hand hat, sondern in dieser Hinsicht unter dem Bunde steht.

Was sodann die erwähnte Interpretation betrifft, so gehört die Auslegung der Bundesgesetze, also auch der Kriegsverfassung, der Bundesgewalt an. Aber selbst der Bund hat in dieser Sache nicht freie Hände.

Ich gebe gerne zu, daß die Kriegführung nicht bloß von dem mechanischen Gewicht der Militärmassen abhängt, sondern auch moralische Gründe und moralische Begeisterung in Betracht kommen. Uebrigens ist denn doch das mechanische Gewicht von großer Bedeutung, und ohne eine große mechanische Masse wird man keinen Angriff aushalten können. Es muß deshalb eine gewisse Gleichheit stattfinden.

Bei den politischen Gefahren, denen Deutschland vorzugsweise entgegengeht, hat es dasselbe mit Frankreich und Rußland aufzunehmen, welche beide Länder kriegsgewohnte Leute haben. Frankreich hat seine Uebungsstätte in Algier und Rußland im Kaukasus.

Wenn man mit Erfolg Krieg führen will, so muß man die Kraft hiezu im Frieden ausbilden. Uebrigens bin ich sehr geneigt, wenn irgend eine Erleichterung stattfinden kann, für dieselbe zu stimmen; allein ich wiederhole nur, daß selbst die höhere Politik in dieser Beziehung keine freien Hände hat. Nordamerika befindet

sich in anderen Verhältnissen, und ich wünsche nicht, daß die deutschen Armeen in einem solchen Zustande seyen, wie die Truppen der amerikanischen Union und von Mexiko.

Da nun aber einmal die einzelnen Regierungen nicht freie Hände haben, sondern von höheren Motiven geleitet werden, so muß man in dieser Hinsicht ein gewisses Vertrauen schenken, obgleich ich selbst dem Antrag zustimme, weil ich ihn für unschuldig halte.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

(Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse enthält die Beilage Nr. 3.)

Schaff bemerkt, daß er bloß darum gegen den Commissionsantrag sich erklärt habe, weil er nicht für etwas stimmen möge, was er zum Voraus für zwecklos halte.

Damit wird die Berathung abgebrochen und die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

M i t t e r m a i e r.

Der Secretär:

M e z.

Beilage Nr. 1 a zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat eine besondere Commission zu dem Zwecke ernannt, diejenigen Gesetze und Verordnungen aufzusuchen, welche seit dem letzten Landtage theils auf dem Wege des Provisoriums, theils als Verordnungen, die dem Bereiche der Gesetzgebung angehören, oder früher als solche erlassen und an früheren Landtagen zur Vorlage reclamirt, aber weder vorgelegt noch außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, und welche zu ihrer fortwährenden Gültigkeit verfassungsgemäß der ständischen Berathung und Zustimmung bedürfen.

Die Commission hat in ihrer 23. öffentlichen Sitzung vom 27. Juni dieses Jahres hierüber Bericht erstattet, und in den 39. bis 43. öffentlichen Sitzungen vom 21. bis 28. Juli dieses Jahres hat die zweite Kammer die gestellten Anträge der Commission in Berathung gezogen, und, in der Unterstellung, daß in nachstehenden provisorischen Gesetzen und Verordnungen Bestimmungen enthalten sind, welche theils überhaupt in den Kreis der Gesetzgebung gehören, theils einzelne Bestimmungen enthalten, welche an die ständische Zustimmung gebunden sind — beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, zur ständischen Berathung vorlegen zu lassen:

I. Verordnungen, welche bezüglich auf die am vorigen Landtag von der zweiten Kammer beschlossene Adresse an Eure Königliche Hoheit vom 14. März 1844 zur Vorlage reclamirt wurden:

- 1) die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. April 1834, worin ausgesprochen wird, daß der §. 51 der Gemeindeordnung die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besonderen Bestimmungen nicht aufhebe und daher die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Bezug auf die in Urlaub befindlichen Soldaten nicht weiter ausgedehnt werden dürfe, als sie bisher bestanden;
- 2) der §. 5 der Uebereinkunft vom 21. December 1835 über die Ausübung der Rechtspflege in dem Condominat Kirnbach;
- 3) die vom Großherzoglichen Kriegsministerium erlassene Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 28. August 1835 über Entlassung von der Militärdienstpflicht, nach welcher gegen den Inhalt des Gesetzes die Entlassungsgesuche auch der Aushebungsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden sollen;
- 4) die Verordnung über Einrichtung der Gelehrtenschulen im Regierungsblatt von 1837, Nr. 8, sowie die Verordnungen vom 15. und 30. Mai 1834, das Volksschulwesen betreffend;
- 5) die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums

- des Innern vom 28. November 1836 (Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis von 1836, Nr. 99) die Befoldung der Bürgermeister betreffend;
- 6) die §§. 41, 48, 49 und 56 der akademischen Gesetze vom Jahr 1835;
  - 7) die Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Gemeindevahlen, vom 3. August 1837, und zwar die §§. 16 und 17 (Reg.-Bl. Nr. 34);
  - 8) die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. März 1840, in so weit sie gesetzliche Bestimmungen über Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder enthält;
  - 9) die §§. 3 und 4 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. März 1839 (Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises Nr. 7) über die Wahlen der Bürgermeister in standes- und grundherrlichen Gemeinden;
  - 10) die zugesicherte Vorlage des Resultats der Verhandlungen, betreffend die Rechtsverhältnisse des Fürsten zu Salm-Krauthelm und des Grafen von Leiningen-Billigheim;
  - 11) die Verordnung vom 7. November 1840, den Besuch der Gewerbschulen betreffend (Reg.-Bl. Nr. 37);
  - 12) die Verordnung vom 7. November 1840, die Privatlehranstalten betreffend (Reg.-Bl. Nr. 37);
  - 13) die Verordnung vom 11. December 1840 in Betreff der zum Kriegsdienst tauglichen Pferde (Reg.-Bl. Nr. 40);
  - 14) die Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung wegen Bestrafung der Polizei-Disziplinar- und Finanzvergehen (Reg.-Bl. 1841, Nr. 6);
  - 15) die Verfügung vom 16. Juni 1842, die Steuer-Erecutionsordnung betreffend (Reg.-Bl. 1842, Nr. 20);
  - 16) die Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile, vom 5. März 1841 (Reg.-Bl. Nr. 8);
  - 17) die Schiffahrtsordnung für den Neckar vom

1. Juli 1842, publicirt im Regierungsblatt von 1843, Nr. 4, S. 25;
- 18) die Verordnung, den Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Königreiche Bayern wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile, vom 29. September 1843 (Reg.-Bl. Nr. 24 von 1843);
- 19) der §. 14 der Verordnung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. September 1843 über die Prüfung der Rechtsandidaten (Reg.-Bl. von 1843, Nr. 23), nebst zwei älteren ähnlichen Verordnungen:
  - a) vom 23. Mai 1828 (Reg.-Bl. von 1828, Nr. 11), und zwar Nr. 7 die Prüfung der evangelisch-protestantischen Candidaten der Theologie;
  - b) vom 16. Mai 1838 (Reg.-Bl. von 1838, Nr. 22), und zwar den §. 13, die Prüfung der Cameralcandidaten betreffend;
- 20) der dritte Abschnitt des Statuts für die Heil- und Pflegeanstalt in Menau vom 18. October 1843 (Reg.-Bl. von 1843, Nr. 25);

II. Verordnungen, seit dem letzten Landtag erlassen:

- 1) die Bestimmungen der §§. 5, 6 und 46 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. November 1844 (Reg.-Bl. Seite 253), die Führung der Gemeindecassens betreffend (vorzulegen oder sogleich außer Wirksamkeit zu setzen);
- 2) Staatsministerialerlaß vom 23. December 1844 (Reg.-Bl. Seite 315), die Organisation eines Staatsraths betreffend;
- 3) Staatsministerialerlaß vom 13. November 1845 (Reg.-Bl. Seite 65), die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern betreffend;
- 4) Staatsministerialerlaß vom 3. April 1845 (Reg.-Bl. Seite 110), den Wirkungsbereich des Directors beim Ministerium des Innern betreffend (vorzulegen oder unverzüglich aufzuheben);
- 5) die Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen An-

gelegenhelten vom 1. September 1845 (Reg.-Bl. Seite 215), den Neckar-Holzzolltarif betreffend, beziehungsweise den Tarif selbst;

6) die Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. October 1845 (Reg.-Bl. Seite 300), den Handelsvertrag mit dem Königreiche Portugal vom 7. Juni 1845 betreffend, beziehungsweise den Vertrag selbst;

7) die Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, den zwischen dem Königreiche Sardinien und den Staaten des Zollvereins am 22. Juni 1845 abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend, beziehungsweise diesen Vertrag selbst (Reg.-Bl. Seite 328);

8) den Erlaß des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. Mai 1846, die Main-Schiffahrtsabgaben betreffend, beziehungsweise die hierüber mit den übrigen Mainuferstaaten abgeschlossene Uebereinkunft, mit der unterthänigsten Bitte:

die der Verordnung vom 22. Mai 1846 zu Grunde liegende Uebereinkunft verkünden und gleichfalls vorlegen zu lassen;

9) die Instruction für polizeiliche Beschlagnahme von Druckschriften, welche den Polizeibehörden mitgetheilt worden ist,

ebenso gnädigst im Regierungsblatt oder sonst in öffentlichen Blättern verkünden lassen zu wollen.

Diese unterthänigsten Bitten legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder. Karlsruhe, den 19. August 1846.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

M i t t e r m a i e r.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

Baum.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung vom 28. Juli 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat bei Berathung des ordentlichen und nachträglichen Budgets des Kriegsministeriums für die Jahre 1846 und 1847 in der 44. öffentlichen Sitzung vom 29. vorigen Monats es für heilige Pflicht erachtet:

I. die schwer drückende Last des Aufwandes für das Militär, wie solches bereits an mehreren vorangegangenen Landtagen geschehen ist, abermals in das Auge zu fassen, und

in Erwägung, daß in Vergleichung mit früheren Budgetjahren dieser Aufwand sich um 500,000 fl. bis 600,000 fl. erhöht hat;

daß die Verhältnisse, welche 1841 die außerordentliche Conscriptio zur Folge hatten, aufgehört haben;

daß kein Zustand der Gefahr, vielmehr ein Zustand des Friedens gegenwärtig vorhanden ist;

daß mithin der Grund der damaligen Verstärkung des Armeecorps ein vorübergehender war, und, wie seit mehreren Jahren, so auch jetzt, nicht mehr anschlügt;

daß aber dessenungeachtet die Zahl der Mannschaft noch auf derselben enormen Höhe steht; daß die Last des Militäretats, welcher nahezu den vierten Theil der zur Bestreitung des ordentlichen Staatsaufwandes verfügbaren Geldes absorbiert, schwer auf das Volk drückt;

daß durch diese drückende Militärlast die Mittel für andere nothwendige und nützliche vaterländische Einrichtungen geschmälert werden;

ferner in Erwägung, daß schon mehrmals um Verminderung des badischen Bundescontingents, jedoch erfolglos, gebeten wurde, und

daß die hohe deutsche Bundesversammlung mittelst Beschlusses vom 21. Juni 1841 eine umfassendere Reform der Bundeskriegsverfassung

sich vorbehalten, allein noch nicht in das Leben geführt hat,

beschlossen:

Eure Königliche Hoheit zu bitten, durch Allerhöchst-Ihre Gesandtschaft beim hohen deutschen Bundestage sich nachdrücklichst dafür zu verwenden, daß die zugesicherte umfassende Revision der Bundeskriegsverfassung endlich vorgenommen, und damit eine Erleichterung der schweren Last für das stehende Heer möglichst bald herbeigeführt werde.

II. Ebenso hat die zweite Kammer die Frage in den Kreis ihrer Beratungen gezogen, ob es nicht thunlich sey, das badische wohlorganisirte Gendarmeriecorps am Militärdienststande in Aufrechnung zu bringen?

Sie hat hiebei erwogen, daß die Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welche im §. 97 von der Zurechnung einer reitenden Gendarmerie in ganz geringem Maße beim Bundescontingente spricht, auf unsere unberittene Gendarmerie keine Anwendung finde, und daß aus jener Bestimmung keineswegs die Unzulässigkeit gefolgert werden könne, ein so wohl organisirtes und ebenso ausgerüstetes Corps, das alle Eigenschaften einer augenblicklichen Aushülfe bis zu seiner Ergänzung in sich vereinigt, nicht am Dienststande aufgerechnet werden könne, wenn das Armeecorps selbst nicht in seiner Zahl verringert werden wollte;

sofort in der Erwartung, daß man bei der vorzüglichen Ausstattung unseres Armeecorps, welche die Kräfte des kleinen Landes so schwer in Anspruch nimmt, von Seiten des hohen Bundes einer Erleichterung nicht in den Weg treten werde, die der Sache überall keinen Abbruch droht,

ferner beschloffen:

Eure Königliche Hoheit weiter zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen, die Frage einer sorgfältigen Erwägung unterwerfen zu lassen: ob es nicht thunlich sey, das badische Gendarmeriecorps beim Militärdienststande ganz oder theilweise in Aufrechnung und folgeweise an solchem in Abzug zu bringen?

Diese Bitten der treu gehorsamsten zweiten Kammer bringen wir in tiefster Ehrfurcht vor den Thron Eurer Königlichen Hoheit.

Karlsruhe, den 3. August 1846.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

M i t t e r m a i e r.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

Baum.